

Die Rechte der Kinder

von logo! einfach erklärt



 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Impressum:

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Artikelnummer: 5BR156
Stand: Oktober 2014, 1. Auflage
Druck: Bonifatius GmbH, Paderborn

Redaktion: Eva Radlicki
ZDF HR Kinder und Jugend,
Redaktion Information/Logo!
55100 Mainz

Text: Benno Schick, Andrea Kwasniok, Nadja Stein

Titelgestaltung und Satz: ZDF/3sat Grafik

Illustrationen: ZDF/Logo!

Fotos: ZDF

Produktion, Herstellung:

Der Nachdruck von Fotos, Illustrationen und
Texten, auch auszugsweise, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung
des Herausgebers.

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche
Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung.
Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen,
Nordrhein-Westfalen u. a.. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben
und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Inhalt

Vorwort _____ **6**

**Bundesministerin für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend, Manuela Schwesig**

I. Einleitung _____ **9**

Was ist die Kinderrechtskonvention? _____	9
Wie ist die Kinderrechtskonvention entstanden? _____	10
Wo gilt die Kinderrechtskonvention? _____	11
Für wen gilt die Kinderrechtskonvention? _____	13
Wie können Kinder Hilfe bekommen? _____	14
Was steht in der Kinderrechtskonvention? _____	16

II. Die Rechte der Kinder _____ **17**

1. Gleiche Rechte für alle Kinder _____ **17**

2. Recht auf Fürsorge _____ **22**

Recht auf Leben _____ 22

Wer bin ich? _____ 22

Meine Eltern und ich _____ 23

Trennung _____ 25

Adoption _____ 28

Hilfe zum Leben _____ 30

3. Private Rechte _____ **33**

Privatsphäre und Briefgeheimnis _____ 33

Sport, Spiel und Ruhe _____ 34

4. Öffentliche Rechte _____ **36**

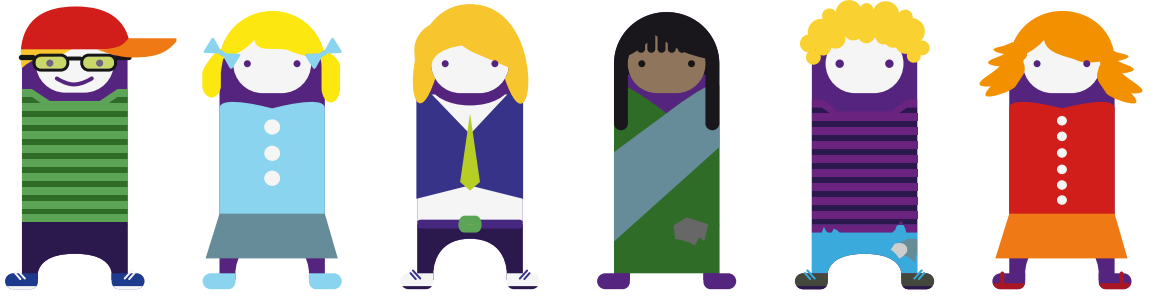
Bildung _____ 36

Glaube _____ 38

Meinung _____ 40

Information _____ 41





5. Schutz vor Ausbeutung und Gewalt	42
Kinderarbeit	43
Sexuelle Gewalt und sexuelle Übergriffe	46
Misshandlung durch Eltern	48
Kinder im Krieg	50
Kinder als Flüchtlinge	52
Kinder und Drogen	55
Kinder als Straftäter	57
 Sicher habt ihr bemerkt ...	 60

III. Schnellmerker **61**

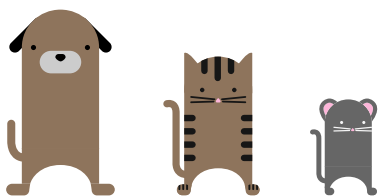
10 wichtige Kinderrechte

IV. So kümmern sich Kinder um ihre Rechte **63**

Persönliche Rechte	63
Politische Rechte	64

V. Vertragstexte: **71**

Übereinkommen über die Rechte des Kindes und Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle)



Vorwort



Manuela Schwesig

Bundesministerin für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Liebe Kinder, liebe Jugendliche,
habt ihr schon mal etwas von Kinderrechten gehört?

Kinderrechte sind eure eigenen Rechte. Ihr alle habt Rechte, und zwar egal wo ihr lebt, wie alt ihr seid, wie ihr aussieht oder welche Religion ihr habt. Mit dieser Broschüre möchten wir euch zeigen, was Kinderrechte genau bedeuten und in welchen Situationen sie eine Rolle spielen. Vielleicht fällt euch beim Lesen ein, wann ihr selbst schon einmal von einem Kinderrecht Gebrauch gemacht habt. Außerdem werdet ihr, wenn ihr diese Broschüre lest, bestimmt noch einige Rechte entdecken, die ihr bisher nicht kanntet.

Es ist wichtig, dass ihr eure Rechte kennt! Denn nur dann könnt ihr auf sie aufmerksam machen, wenn jemand diese Rechte im Alltag verletzt. Aber auch für die Erwachsenen ist es wichtig, die Kinderrechte zu kennen. Als Bundesjugendministerin zum Beispiel habe ich immer die Kinderrechte im Kopf, wenn ich Entscheidungen treffe, die das Leben von Kindern und Jugendlichen beeinflussen. Ich frage mich dann: Habe ich die Kinderrechtskonvention ausreichend beachtet? Gibt es Bereiche, in denen wir die Rechte von Kindern und Jugendlichen noch besser umsetzen müssen?

Seit kurzem gibt es eine Verbesserung bei der Durchsetzung der Kinderrechte: Am 14. April 2014 ist in Deutschland und neun weiteren Staaten ein Beschwerdeverfahren für Kinder in Kraft getreten. Kinder können sich an den Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes in Genf wenden, wenn ihre Rechte von einem Staat verletzt werden und der Staat selbst sich nicht darum kümmert, die Rechtsverletzung wieder gut zu machen.

Kinderrechte verbessern die Bedingungen, unter denen Kinder und Jugendliche leben und aufwachsen. In dieser Broschüre findet ihr viele kleine Geschichten und Beispiele, die sich mit Kinderrechten beschäftigen. Ich wünsche euch viel Freude beim Lesen und Entdecken eurer Rechte!

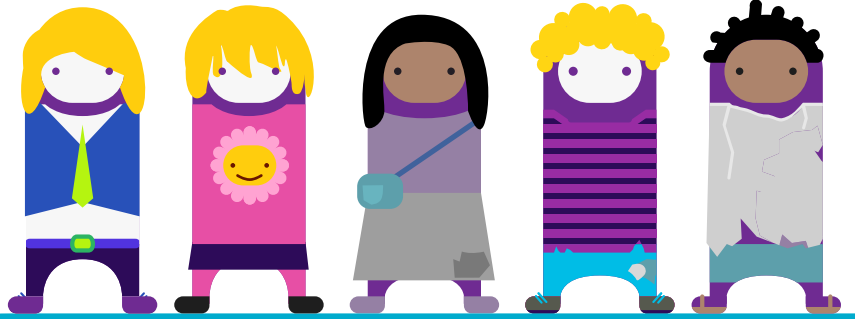
Eure



Manuela Schwesig

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend





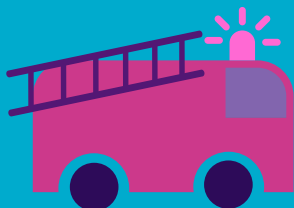
I. Einleitung

Was ist die Kinderrechtskonvention?

Kinder haben Rechte!

Kinder haben zum Beispiel das Recht, in Frieden zu leben, gut versorgt zu werden, in die Schule zu gehen und persönliche Geheimnisse zu haben. Doch nicht immer werden diese Rechte beachtet.

Die zehnjährige Samira ist aus ihrer Heimat geflohen, weil es dort Krieg und Gewalt gab. Der achtjährige João muss Geld zum Leben verdienen und putzt deshalb stundenlang Schuhe von anderen Leuten. Die 13-jährige Lena darf nicht zur Jugendfeuerwehr, weil sie ein Mädchen ist. Der vierjährige Marcel muss in einer Pflegefamilie leben, weil sich seine Mutter nicht um ihn kümmern kann. Und die zwölfjährige Anna ärgert sich, weil dauernd jemand heimlich ihre Briefe liest. Fünf Kinder, fünf sehr unterschiedliche Situationen. Für alle fünf gibt es besondere Kinderrechte, die sie in ihrer Situation schützen und stärken sollen.



Damit in Zukunft die Rechte von allen Kindern weltweit möglichst eingehalten werden, haben Politiker und Experten fast aller Staaten der Welt einen Vertrag über die Kinderrechte geschlossen. Das war am 20. November 1989. Dieser Vertrag heißt Kinderrechtskonvention.

Wie ist die Kinderrechtskonvention entstanden?

Das Jahr 1979 war auf der ganzen Welt das „Jahr des Kindes“. Deshalb hat die Regierung des Landes Polen in diesem Jahr vorgeschlagen, in den Vereinten Nationen eine Kinderrechtskonvention zu entwickeln.

Die Vereinten Nationen ist eine Organisation, in der fast alle Staaten der Welt mitmachen. Sie setzt sich für Frieden und gegen die Armut ein. Die Vereinten Nationen heißen auf Englisch „United Nations“ und werden daher in diesem Buch mit UN abgekürzt.

In den Vereinten Nationen sind viele sehr unterschiedliche Länder vertreten. Sie haben ganz verschiedene Ideen darüber, welche Rechte für Kinder besonders wichtig sind. Einig waren sich die Länder nur darüber, dass die Kinder spezielle Grundrechte erhalten sollen. Wie aber diese Grundrechte aussehen sollten, darüber gab es viele verschiedene Ansichten.

In den Vereinten Nationen konnten die Vertreter der verschiedenen Staaten zum Beispiel zunächst nicht klären, welche ganz speziellen Rechte Kinder haben sollten. Einige Staaten verlangten mehr Kinderrechte. Doch viele arme Staaten waren dagegen, weil manche Kinderrechte ganz schön teuer sind - zum Beispiel Schulen für alle zu bauen. Dafür haben viele arme Länder kein Geld.



Insgesamt dauerten die Verhandlungen über die Kinderrechte in den Vereinten Nationen zehn Jahre lang! Allerdings haben sich die Vertreter der Staaten auch nur einmal im Jahr getroffen. 1989 war der Vertrag dann endlich fertig.

Aber dabei ist es nicht geblieben: Experten meinten, dass einige wichtige Dinge in der Kinderrechtskonvention fehlen. Deshalb gibt es mittlerweile drei Zusatzprotokolle, also Ergänzungen zum ursprünglichen Vertrag: Die ersten beiden Zusatzprotokolle stammen aus dem Jahr 2000, das dritte gibt es seit 2011. In diesen Zusätzen sind weitere wichtige Kinderrechte und ein Beschwerdeverfahren für Kinder aufgeschrieben.



Ich fände es gut, wenn die Kinderrechte auf der ganzen Welt eingehalten werden würden. (Manuel, 9)

Wo gilt die Kinderrechtskonvention?

Damit die Kinderrechtskonvention in einem Staat wirklich gilt, müssen zuerst die Verantwortlichen in diesem Staat zustimmen. In Deutschland zum Beispiel mussten die Politiker des Parlaments, also des Bundestags, darüber abstimmen. Und das haben sie auch getan: Sie haben zugestimmt, dass die Kinderrechtskonvention seit dem 5. April 1992 in Deutschland gilt.

Inzwischen haben 193 Staaten der Kinderrechtskonvention zugestimmt. Das sind fast alle Staaten der Welt – alle außer Somalia, Südsudan und die USA. Somalia ist so zerstört von Kämpfen und Kriegen, dass lange keine Regierung da war, die der Kinderrechtskonvention zustimmen konnte. Der Südsudan wurde erst 2011 neu gegründet. Beide Staaten haben aber Ende 2013 angekündigt, dass sie die Kinderrechtskonvention bald unterschreiben wollen. Und in den USA hat das Parlament bisher noch nicht zugestimmt. Einige US-amerikanische Politiker befürchten offenbar, dass zum Beispiel die Rechte der Eltern zu sehr eingeschränkt würden.

Die Kinderrechtskonvention gilt für etwa zwei Milliarden Mädchen und Jungen! So viele Kinder leben in den 193 Staaten, die zugestimmt haben.

An einigen Stellen ist das, was in der Kinderrechtskonvention steht, ein bisschen ungenau. Deshalb sind zusätzliche Regelungen der Staaten nötig. Zum Beispiel steht in der Kinderrechtskonvention, dass armen Kindern geholfen werden soll, damit sie genug zum Anziehen und zum Essen haben. Wie aber genau diese Hilfe aussieht, das steht nicht in der Kinderrechtskonvention. Das müssen sich Politiker und Experten in jedem Staat selbst überlegen und dann genau festlegen. Oft müssen also noch Regeln und Gesetze des Staates extra für Kinder geändert werden. Dazu sind die Staaten verpflichtet, sobald sie der Kinderrechtskonvention zugestimmt haben.





Für wen gilt die Kinderrechtskonvention?

Wie alt oder besser jung muss ein Mensch sein, damit er ein Kind ist und von der Kinderrechtskonvention geschützt wird? Das ist in der Kinderrechtskonvention (**Artikel 1**) festgelegt. Dort steht: Normalerweise gelten Menschen bis 18 Jahre als Kinder. Eine Ausnahme gibt es aber: Wenn ein Land festlegt, dass bei ihm Menschen schon früher als Erwachsene gelten.

Jeder Staat legt fest, bis zu welchem Alter seine Menschen Kinder sind. In den deutschen Gesetzen zum Beispiel heißt es, dass Menschen mit 18 Jahren volljährig, also erwachsen, werden. Kinder sind hier also diejenigen, die unter 18 Jahre alt sind. Anders ist es zum Beispiel in dem asiatischen Land Nepal: Dort ist ein Mensch schon mit 15 Jahren nicht mehr Kind und wird deshalb auch nicht mehr von der Kinderrechtskonvention geschützt.

Das ist zwar ungerecht, aber viele ärmere Staaten hätten eine andere Regelung nicht unterschrieben. Sie sagen, dass sie es sich nicht leisten können, alle Menschen bis zum Alter von 18 Jahren so zu schützen, wie es in der Konvention steht.

Wie können Kinder Hilfe bekommen?

In vielen Ländern gibt es Organisationen und Experten, die darauf achten, dass die Kinderrechtskonvention in ihrem Staat tatsächlich eingehalten wird. In Deutschland beteiligen sich zum Beispiel mehr als 100 Organisationen an der „National Coalition Deutschland e.V.“ (Infos auf Seite 64): zum Beispiel die Kindernothilfe, die Jugendvereinigung des Naturschutzbundes und die Deutsche Sportjugend.

Außerdem müssen alle Staaten, die die Kinderrechtskonvention unterschrieben haben, immer wieder Berichte darüber abliefern, was bei ihnen für die Rechte der Kinder getan wurde. Diese Berichte müssen dem Kinderrechteausschuss der Vereinten Nationen vorgelegt werden. In diesem UN-Ausschuss sitzen 18 gewählte Experten aus verschiedenen Ländern. Sie lesen die Berichte und prüfen, ob die Kinderrechtskonvention auch wirklich eingehalten wird.

In der ursprünglichen Kinderrechtskonvention steht allerdings nicht genau, was Kinder tun können, wenn ihre Rechte nicht eingehalten

Kindernothilfe



werden. Dort ist zum Beispiel nicht festgelegt, dass es dafür ein besonderes Kinderrechte-Amt gibt. Deshalb gibt es seit Dezember 2011 das dritte Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention. Darin geht es um die „Individualbeschwerde“. Das bedeutet: Kinder können sich direkt beim UN-Kinderrechteausschuss beschweren, wenn ihre Rechte nicht eingehalten werden. Die Kinder müssen sich aber vorher in ihrem Land um die Einhaltung der Rechte gekümmert haben. Das ist allerdings sehr kompliziert und sie brauchen dafür die Hilfe von ihren Eltern, Anwälten oder Kinderrechtsorganisationen. Wenn der UN-Kinderrechteausschuss die Beschwerde geprüft hat und festgestellt hat, dass der betreffende Staat tatsächlich die Kinderrechte verletzt hat, empfiehlt der UN-Kinderrechteausschuss dem Staat, was er in Zukunft anders machen soll, um die Kinderrechte besser einzuhalten.

Der deutsche Bundestag hat dem dritten Zusatzprotokoll am 28. Februar 2013 zugestimmt. Deutschland war damit das dritte Land weltweit, das dem neuen Beschwerdeverfahren zugestimmt hat.



Was steht in der Kinderrechtskonvention?

Verträge und Gesetzestexte sind oft ziemlich kompliziert geschrieben. Kaum jemand kann sie einfach so verstehen, auch die meisten Erwachsenen nicht. Auch die Kinderrechtskonvention ist kompliziert geschrieben.

Die Kinderrechtskonvention beginnt mit einer „Präambel“. So heißt die Einleitung. Dann folgen die einzelnen Regelungen: Sie werden **Artikel, abgekürzt Art.**, genannt. Zu jedem Thema gibt es einen Artikel. Den genauen, aber eben komplizierten Text der Kinderrechtskonvention und der Zusatzprotokolle (offiziell „Fakultativprotokolle“ genannt) findet ihr ab Seite 71.

Auf den nächsten Seiten haben wir die wichtigsten Artikel für euch zusammengefasst. Mithilfe von Beispielen erklären wir euch diese Artikel. Die Personen in den Beispielen stehen dabei stellvertretend für echte Fälle. So könnt ihr eure Rechte besser kennenlernen und mit darauf achten, dass sie in Zukunft auch eingehalten werden.



II. Die Rechte der Kinder

1. Gleiche Rechte für alle Kinder

Lena hat einen Traum: Sie will zur Feuerwehr. Genauso wie viele Jungen aus ihrem Dorf möchte sie bei der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mitmachen, eine Uniform tragen, bei Übungen mal die Löchspritze halten. Doch der Feuerwehrhauptmann sagt: „Nein, das kannst du nicht. Du bist ein Mädchen.“ Lena ist wütend, aber sie gibt nicht auf. Sie beschwert sich beim Kreisbrandmeister. Und hat Erfolg: Ab sofort darf sie in der Feuerwehr-Jugendgruppe mitmachen.



Natürlich hat Lena genau die gleichen Rechte wie die Jungen aus ihrem Dorf. Denn: Alle Kinder sind gleichberechtigt. Egal, ob sie Jungen oder Mädchen sind. Egal, aus welchem Land sie stammen, welche Hautfarbe oder Religion sie haben, welche Sprache sie sprechen. Egal, ob sie behindert sind oder nicht, egal, was ihre Eltern tun. Alle Kinder sind gleichberechtigt, und keines darf aus irgendwelchen

Gründen „diskriminiert“, also benachteiligt werden. Das steht in **Artikel 2** der Kinderrechtskonvention. Und die gilt für alle Kinder der Länder, die der Konvention zugestimmt haben. Wenn euch also jemand benachteiligt, so wie der Feuerwehrhauptmann Lena, ist das „Diskriminierung“ und verboten. Dann könnt ihr euch beschweren und euer Recht einfordern.

Besonderer Schutz für Kinder mit Behinderungen

Es gibt Kinder, die brauchen besonderen Schutz, weil sie zum Beispiel nicht so gut denken und sprechen können wie andere Kinder. Andere können nicht so gut laufen, sehen oder hören. Diese Kinder haben eine oder mehrere Behinderungen; sie sind zum Beispiel von Geburt an gehörlos oder blind. Oder sie hatten einen schweren Verkehrsunfall, sind seitdem gelähmt und können sich nur mit dem Rollstuhl fortbewegen.

Doch egal ob sie eine geistige, körperliche und seelische Behinderung haben – diese Kinder haben die gleichen Rechte wie alle anderen Kinder. Aber sie können oft nicht alleine darauf achten, dass sie diese Rechte auch bekommen. Oder sie können sich nicht so beschweren wie Lena, wenn andere Menschen ihre Rechte verletzen.

Kinder mit Behinderungen brauchen einen besonderen Schutz und besondere Förderung, damit sie genauso leben können wie andere Kinder. Alle Staaten, die die Kinderrechtskonvention unterzeichnet haben, haben sich dazu verpflichtet. Das steht in **Artikel 23**.



In Deutschland werden deshalb zum Beispiel in vielen Kindergärten und Schulen Kinder mit Behinderungen von extra dafür ausgebildeten Erziehern und Erzieherinnen, Lehrerinnen und Lehrer oder anderen Personen betreut. So können sie gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen am Schulunterricht und an anderen Angeboten teilnehmen. Ein Teil der Kinder fühlt sich aber besser in besonderen Kindertageseinrichtungen oder Schulen, in denen sie persönlich noch mehr gefördert werden können, aufgehoben.

Schutz für Minderheiten

Besonderen Schutz gewährt die Kinderrechtskonvention auch Kindern, die einer Minderheit angehören. Minderheiten sind Gruppen von Menschen, die zum Beispiel eine andere Religion haben als die Mehrheit der Menschen in einem Staat, eine andere Sprache sprechen oder einer besonderen Volksgruppe gehören.



Die Familie von Juri gehört zu den Sorben, eine slawische Volksgruppe. Er spricht Deutsch und hat auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Aber Juri spricht auch die sorbische Sprache und kennt die Geschichte seines Volkes. In einer besonderen Schule für sorbische Kinder hat er viel darüber gelernt.

Ein solcher Brauch der Sorben ist die Vogelhochzeit, die jedes Jahr am 25. Januar gefeiert wird. Wenn nach dem Winter die ersten Vögel „Hochzeit halten“, also Nester bauen, dann werden die Kinder belohnt, die in der kalten Jahreszeit die Vögel gefüttert haben. Die Kinder stellen leere Teller und Schüsseln ans Fenster und bekommen Süßigkeiten und Gebäck als Dankeschön. Bei einem Fest spielt Juri mit anderen Kindern die Vogelhochzeit nach: Es gibt eine Braut und einen Bräutigam in sorbischer Tracht und viele als Vögel verkleidete Kinder an einer Hochzeitstafel.

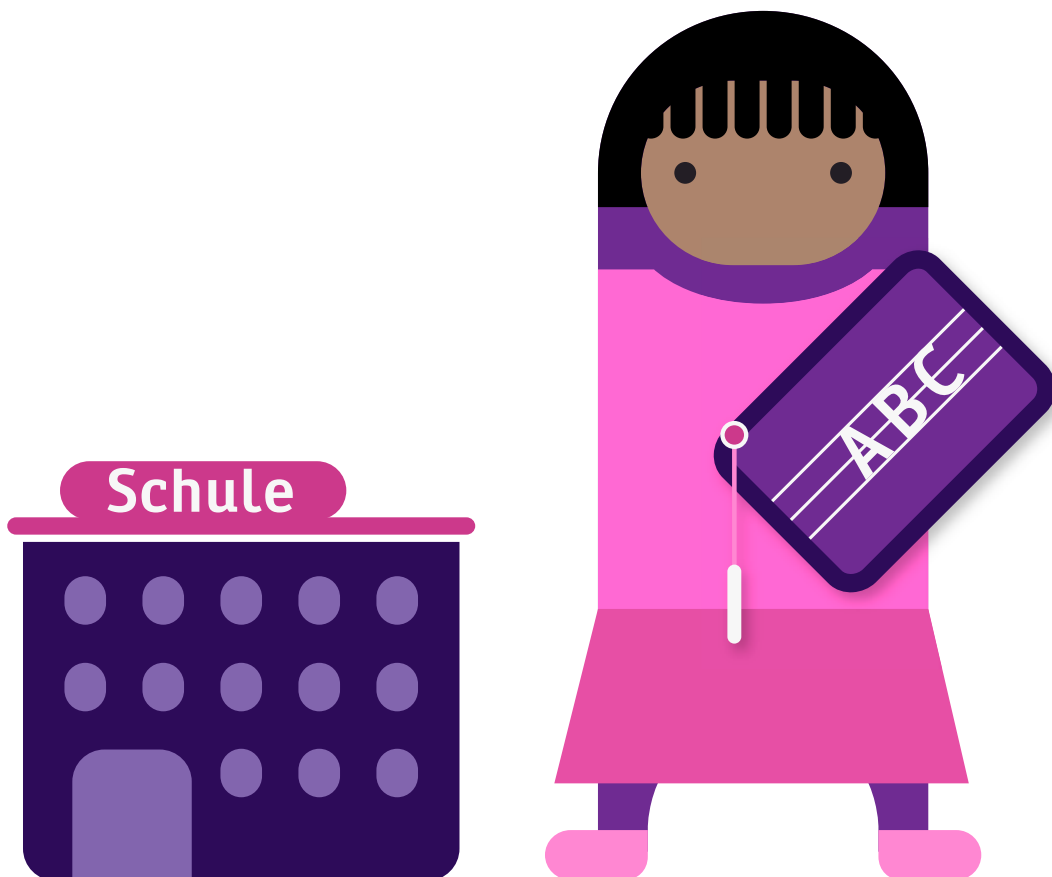
Juri hat die gleichen Rechte wie jedes andere Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit. Aber: Juri hat auch das Recht, so zu leben, wie es in seiner Volksgruppe üblich ist. So steht es in **Artikel 30** der Kinderrechtskonvention. Das bedeutet: Juri darf seine eigene Sprache, also Sorbisch, sprechen, eine Schule für sorbische Kinder besuchen, besondere sorbische Feste feiern, so wie es ihm von Großeltern und Eltern beigebracht wurde.

Das war in Deutschland nicht immer selbstverständlich. Zur Zeit des Nationalsozialismus durften die Sorben und andere Minderheiten in Deutschland nicht so leben, wie sie wollten. Sie wurden benachteiligt und manche Minderheiten mussten sogar Angst um ihr Leben haben. In der heutigen Zeit werden Minderheiten deshalb geschützt, auch durch die Kinderrechte.



Ich finde es wichtig, dass alle Kinder zur Schule gehen dürfen. Ich finde es schade, dass gerade in ärmeren Ländern viele Kinder nicht zur Schule gehen können. (Anna, 10)

Ganz wichtig ist es auch, dass alle Kinder gleiche Chancen in der Schule und in der Ausbildung haben. Auch wenn sie noch nicht gut Deutsch sprechen können, weil sie gerade erst nach Deutschland gekommen sind oder weil in ihrer Familie wenig Deutsch gesprochen wird. Damit die Kinder im Schulunterricht mitkommen, wird bereits in der Kindertagesstätte eine besondere Sprachförderung angeboten. Später bekommen die Kinder vor allem in den Schulen und in der Berufsausbildung noch mehr Deutschunterricht. Wenn sie gut Deutsch reden und schreiben können, haben sie die Chance, in der Schule genauso gut zu sein wie deutsche Kinder. Und sie haben später die gleiche Chance auf einen Ausbildungsplatz und eine Arbeit.



2. Recht auf Fürsorge

Samira ist in einem Land geboren, in dem Krieg und Gewalt herrschen. Anfangs lebte Samiras Familie in einem kleinen Dorf auf dem Land, wo sie nicht viel von den Kämpfen mitbekam. Aber dann gab es auch dort immer mehr Anschläge und die Familie traute sich nicht mehr aus dem Haus. Ein Jahr lang ist Samira nicht in die Schule gegangen. Schließlich flüchteten Samiras Eltern mit ihren Kindern in ein Nachbarland. Dort hat eine Hilfsorganisation ein großes Flüchtlingslager aufgebaut. Samira lebt mit ihren drei Geschwistern und den Eltern in einem kleinen Zelt - sehr bequem ist das nicht. Doch immerhin sind sie in Sicherheit, bekommen etwas zu essen und Samira kann im Flüchtlingslager sogar wieder in die Schule gehen.

Recht auf Leben

Jedes Kind hat das Recht zu leben. Das Land, in dem es geboren wurde, muss dafür sorgen, dass die Kinder in einer Welt groß werden, in der sie überleben und möglichst gesund bleiben. So steht es in **Artikel 6** der Kinderrechtskonvention.

Allerdings ist das nicht immer so einfach. Viele Kinder kommen in Ländern zur Welt, die Krieg führen. Oder in Ländern, in denen die Menschen Not und Hunger leiden. Doch auch dann müssen diese Länder versuchen, den Kindern genug zu essen zu geben und einen Platz zu schaffen, wo sie überleben können. Manchmal brauchen sie dabei Hilfe von reicheren, sichereren und friedlichen Ländern.

Wer bin ich?

Sobald ein Kind geboren ist, werden bei einer Behörde alle wichtigen Informationen aufgeschrieben: Name, Geburtsdatum, Familie und Geburtsland. Damit hat das Kind eine Identität. Es ist einzigartig und



kann mit niemandem verwechselt werden. Auch wenn es verloren geht oder entführt wird, kann man durch seine Identität seine Eltern und seine Heimat wieder finden.

Jedes Kind hat ein Recht auf seine Identität. Es hat das Recht zu wissen, wer es ist, zu welchem Staat es gehört und wer seine Eltern sind. So steht es in den **Artikeln 7** und **8** der Kinderrechtskonvention.

Meine Eltern und ich

„Ein Kind ... hat das Recht ... seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.“ So steht es in **Artikel 7** der Kinderrechtskonvention. Das bedeutet: Normalerweise sorgen die Eltern für ihr Kind, und zwar gemeinsam, also Mutter und Vater.

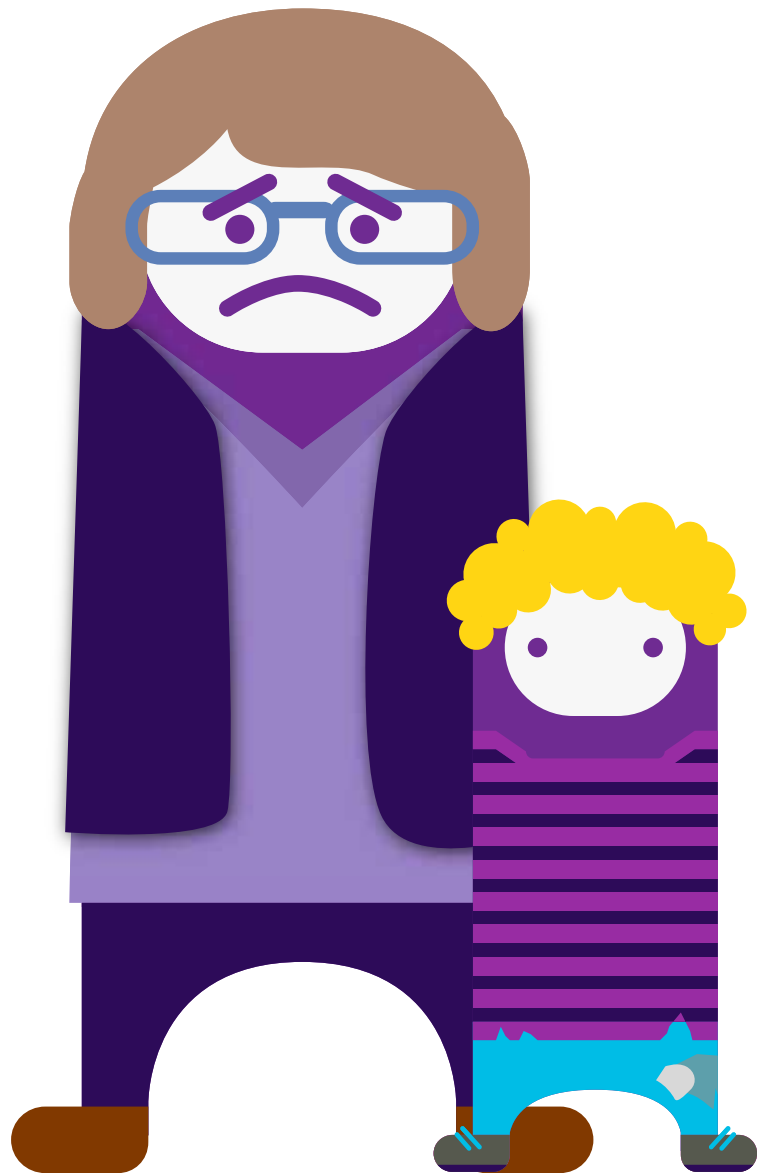
Der Staat mischt sich nicht in die Erziehung ein. Vielmehr achtet der Staat das Recht und die Pflicht der Eltern, das Kind zu erziehen - das besagt **Artikel 5** der Kinderrechtskonvention. Denn der Staat geht

davon aus, dass die meisten Eltern wissen, was für ihre Kinder am besten ist. Eltern und Kind können zum Beispiel alleine entscheiden, ob ein Kind in den Kindergarten gehen soll.

Der Staat hat aber die Pflicht, die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. So will es **Artikel 18**. Er soll zum Beispiel genügend Kindergartenplätze schaffen, damit die Eltern arbeiten gehen können und ihre Kinder gut betreut werden.

Marcel ist vier Jahre alt und wohnt bei seiner Mutter, seinen Vater hat er noch nie gesehen. Doch seine Mutter ist sehr krank. Fast immer ist sie sehr traurig, hat keine Kraft irgendetwas zu machen. Sie nimmt viele Tabletten, aber es wird nicht besser. An vielen Tagen schafft sie es nicht, Marcel fertig zu machen und in den Kindergarten zu bringen, mit ihm zu spielen oder etwas zu essen zu kochen. Dann sitzt Marcel den ganzen Tag vor dem Fernseher und muss sich alleine beschäftigen. Einmal kam eine Tante zu Besuch und hat gemerkt, dass Marcel den ganzen Tag noch nichts zu essen bekommen hat. Da hat sie das Jugendamt angerufen und um Hilfe gebeten. Jetzt wohnt Marcel erstmal bei einer Pflegefamilie, bis es seiner Mutter wieder besser geht.

Manchmal ist es nicht möglich, dass ein Kind von seinen eigenen Eltern erzogen wird. Vielleicht lebt das Kind nur bei Mutter oder Vater, oder es kennt keines seiner Elternteile. Manchmal kümmern sich Eltern auch nicht genug um ihre Kinder. Dann darf sich der Staat einmischen und dafür sorgen, dass sich anstelle der Eltern eine geeignete Person um die Kinder kümmert und dafür sorgt, dass es ihnen gut geht.



Trennung von den Eltern

Wenn Eltern sich nicht richtig um ihr Kind kümmern oder ihr Kind sogar misshandeln oder quälen, kann ein Gericht dafür sorgen, dass ein Kind von seinen Eltern getrennt wird, auch wenn die Eltern das nicht wollen. Das steht in **Artikel 9** der Kinderrechtskonvention. Das Gericht wird eine solche Entscheidung aber nur dann treffen, wenn es zum Schutz des Kindes notwendig ist. Das Kind kommt dann in eine Pflegefamilie oder auch in ein Heim.

Manchmal stellen Eltern fest, dass sie sich nicht mehr lieb haben oder dass sie vielleicht nicht richtig zusammenpassen und sie beschließen sich zu trennen. Sie können zwar auch in Zukunft weiter gemeinsam für ihr Kind sorgen, aber es muss entschieden werden, wo das Kind leben soll: nur beim Vater oder bei der Mutter oder vielleicht bei beiden abwechselnd?

Kinder haben in einem solchen Fall das Recht, zu sagen, was ihrer Meinung nach am besten wäre. So steht es in **Artikel 9**. Sie können mit dem Richter oder der Richterin über ihre Interessen, Wünsche und auch Ängste sprechen.

Auch den Elternteil, bei dem das Kind dann nicht mehr lebt, darf es immer noch regelmäßig sehen. Es kann zum Beispiel regelmäßig ein Wochenende oder die Ferien mit ihm verbringen.

Es kommt leider auch vor, dass ein Kind seine Eltern überhaupt nicht kennt. Vielleicht sind sie gestorben, als es noch sehr klein war, und es kann sich nicht an sie erinnern. Oder das Kind wurde zur Adoption freigegeben, weil seine Eltern zum Beispiel zu jung oder zu arm waren, um es großzuziehen. Manchmal werden Eltern und Kinder auch getrennt, weil die Eltern eine Straftat begangen haben und im Gefängnis sitzen. Wenn ein Kind alt und stark genug ist, die Wahrheit zu ertragen, hat es ein Recht zu erfahren, wer seine Eltern sind und was mit ihnen geschehen ist. Auch das steht in **Artikel 9** der Kinderrechtskonvention.

Getrennt werden können Eltern und Kinder aber auch durch andere Gründe.

Katharinas Eltern leben aus beruflichen Gründen in zwei Ländern. Ihr Vater hat einen Job bei einer deutschen Firma in China. Ihre Mutter arbeitet als Lehrerin in Frankfurt am Main. Katharina lebt bei ihrer Mutter. Ihren Vater kann sie nur sehen, wenn er Urlaub hat oder sie ihn in den Ferien besucht.



Nach **Artikel 10** der Kinderrechtskonvention hat Katharina das Recht, ihren Vater regelmäßig zu besuchen. Sie soll jederzeit aus ihrem Land aus- und in das fremde Land einreisen dürfen. Für den Besuch in China braucht sie aber ein Visum, also eine Einreisegenehmigung. Die chinesischen Behörden sollen dieses Visum für Kinder wie Katharina schnell und jederzeit erteilen - so steht es in den Kinderrechten.

Adoption

Julia ist fünf Jahre alt. Seit vier Jahren lebt sie in einem Kinderheim, weil ihre Eltern bei einem Autounfall ums Leben kamen. Verwandte hat sie keine. Julia wünscht sich sehr in einer richtigen Familie zu leben, mit Vater, Mutter, einem eigenen Zimmer.

Birgit und Stefan sind seit drei Jahren verheiratet. Sie wünschen sich sehr, eigene Kinder zu haben. Doch ein Arzt hat festgestellt, dass die beiden keine eigenen Kinder bekommen können. Deshalb möchten sie gerne ein Kind adoptieren, also ein Kind bei sich aufnehmen und mit ihm als eine Familie zusammenleben.

Bevor sie ein Kind wie Julia aufnehmen dürfen, werden Birgit und Stefan vom Jugendamt sehr genau unter die Lupe genommen. Haben sie in der Vergangenheit irgendwelche Straftaten begangen? Verdienen sie genug Geld, um ein Kind versorgen zu können? Machen sie den Eindruck, dass sie gut zu Julia sein werden?

Kinderheim



Solche und noch viele andere Fragen müssen die zuständigen Ämter klären, bevor sie einer Adoption zustimmen können. Wenn ein Ehepaar ein Kind adoptieren möchte, dann müssen die Ämter sehr genau prüfen, ob dieses Ehepaar dafür auch wirklich geeignet ist. Denn ein Kind soll nur dann adoptiert werden dürfen, wenn dies für das Kind das Beste ist. Das fordert **Artikel 21** der Kinderrechtskonvention.



Nach mehr als zwei Jahren, haben Birgit und Stefan alle Überprüfungen bestanden. Sie lernen Julia kennen. Die drei verstehen sich gut und bald danach kann Julia zu ihnen ziehen und von ihnen adoptiert werden.

Hilfe zum Leben

Cedrics Vater ist arbeitslos, schon seit mehr als einem Jahr. Er erhält zwar jeden Monat etwas Geld, doch das reicht kaum zum Leben - denn Cedric hat noch vier Geschwister. Seine Mutter hat nur einen sogenannten Mini-Job, bei dem sie nur ein paar Stunden pro Woche arbeiten kann und auch nur wenig Geld verdient. Wenn Cedric neue Sportschuhe für die Schule oder Geld für die Klassenfahrt braucht, dann reicht das Geld dafür nicht.

Jedes Kind hat ein Recht auf Nahrung, auf Wohnung, auf Kleidung – das heißt, auf einen bestimmten Lebensstandard. So fordert es **Artikel 27** der Kinderrechtskonvention. Normalerweise bezahlen die Eltern dem Kind Essen, Wohnung und Kleidung. In Deutschland bekommen alle Eltern einen Teil dieser Ausgaben vom Staat ersetzt, zum Beispiel durch das Kindergeld. Wenn die Eltern trotzdem nicht genug Geld zum Leben haben, so wie bei Cedric, dann soll der Staat dafür sorgen, dass die Eltern zusätzlich Hilfe bekommen.

Dass jeder ein Recht auf ein Haus hat und auf Essen und Trinken. (Laura, 9)





Cedrics Vater war bei der Bundesagentur für Arbeit. Er hat dort von seinen Problemen erzählt und um Hilfe gebeten. Nun wird geprüft, ob Cedrics Vater mit mehr Geld unterstützt wird und wie ihm sonst geholfen werden kann, damit er wieder einen Job findet.

In Deutschland werden die Menschen in solchen Notsituationen unterstützt. Dafür wird extra vorgesorgt: Die meisten Menschen, die Arbeit haben, zahlen jeden Monat einen kleinen Teil von ihrem verdienten Geld in eine sogenannte „Sozialversicherung“.

Wer Hilfe braucht, bekommt dann Geld aus dieser Sozialversicherung. Es gibt Hilfe in verschiedenen Situationen: Wer zum Beispiel arbeitslos wird, bekommt eine Zeitlang Geld aus der Arbeitslosenversicherung. Wer krank wird, für den zahlt die Krankenversicherung Arztrechnungen, Medikamente oder den Krankenhausaufenthalt. Wer alt ist und nicht mehr arbeitet, bekommt jeden Monat Geld aus der Rentenversicherung.

Ich finde (...) das Recht auf medizinische Versorgung sehr wichtig. Toll wäre es, wenn dieses Recht auch zum Beispiel in Afrika umgesetzt werden würde. Denn alle Kinder haben das Recht auf Rechte!!! (Antonia, 11)



Die Kinderrechtskonvention fordert in den **Artikeln 24** und **26**, dass möglichst alle Kinder in der Welt Anspruch auf Unterstützung aus so einer Sozialversicherung haben sollen, zum Beispiel wenn sie krank sind. Dazu gehört aber nicht nur, dass Arzt und Medizin bezahlt werden. Zusätzlich müssen die Staaten dafür sorgen, dass es überhaupt genügend Ärzte, Krankenhäuser und Medikamente in einem Land gibt, um kranke Kinder gesund zu pflegen. Außerdem soll es Beratungsstellen geben, die Eltern zum Beispiel erklären, wie sie ihre Kinder gesund ernähren.

Für viele Staaten ist es allerdings nicht so einfach, dafür zu sorgen, dass Kinder in einer schönen und gefahrlosen Umgebung aufwachsen. Viele Kinder werden in Ländern geboren, die Krieg führen oder wo Menschen hungern müssen. Und manche Länder sind so arm, dass sie es nicht alleine schaffen, Kindern genug zu essen zu geben und einen Platz, an dem sie überleben können.

Damit auch solche Länder die Forderungen der Kinderrechtskonvention erfüllen können, sollen reiche Länder ihnen dabei helfen - zum Beispiel, indem sie Medikamente in diese Länder schicken, dort Krankenhäuser bauen lassen und Ärzte dort hinschicken, um den Kindern zu helfen und um neue Ärzte im Land auszubilden.

3. Private Rechte

Privatsphäre und Briefgeheimnis



Anna findet es echt bescheuert: Sie hat ihren älteren Bruder schon ein paar Mal ertappt, wie er in ihren Sachen spioniert: Er hat Briefe, die an sie gerichtet waren, einfach geöffnet. Er hat sich auch schon an ihren Computer gesetzt, ihre Emails gelesen und Facebook-Einträge gelesen, die eigentlich nur für ihre Freundinnen sichtbar sind. Annas Bruder meinte, er müsse auf sie aufpassen und dürfe deshalb ihre Post und ihre Computereinträge kontrollieren.

Wer einen Brief mit der Post oder eine Email nur an eine bestimmte Person verschickt, will sicher sein: Nur diese Person soll den Brief öffnen oder die Email lesen. Und wer einen Brief oder eine Email von einer Freundin bekommt, will sicher sein: Das ist nur für mich bestimmt. Deshalb ist es nicht OK, wenn Annas Bruder in ihren Sachen herumschnüffelt. Und laut der Kinderrechtskonvention dürfen auch andere, also zum Beispiel die Eltern oder auch der Staat, nicht einfach so heimlich Annas Briefe oder Emails lesen oder Teile ihrer Facebook-Seite, die nicht für die Öffentlichkeit sichtbar sind. Denn: Kinder sollen ihre persönlichen Gedanken und auch Geheimnisse austauschen können. Niemand anders hat das Recht, ihre Post zu lesen. Das steht in **Artikel 16**.

In der Kinderrechtskonvention steht außerdem, dass Kinder nicht nur beim Briefeschreiben oder Emaillesen vor anderen geschützt werden: Geschützt werden sie auch, wenn sie mal ganz alleine bleiben wollen, zum Beispiel in ihrem Zimmer. Kinder sollen nicht immer gestört werden.

Es gibt aber auch Situationen, in denen Eltern ihre Kinder kontrollieren dürfen. Es könnte zum Beispiel sein, dass Anna gerne Schlägereien anzettelt. Wenn sie in ihrem geschlossenen Zimmer mit ihrer Freundin bespricht, wer als Nächstes verkloppt werden soll und die Eltern haben einen Verdacht, dann dürfen die Eltern ins Zimmer kommen und ihre Tochter kontrollieren. Denn in der Kinderrechtskonvention steht auch, dass es die Aufgabe der Eltern ist, ihre Kinder zu erziehen - das steht in den **Artikeln 5** und **18**. Und dazu können die Eltern ihre Kinder auch kontrollieren und ihnen einiges verbieten.



Sport, Spiel, Ruhe

Jonas, Paul und Nikolas ärgern sich: Sie treffen sich täglich mit vielen Freunden auf dem Bolzplatz um zu kicken. Doch die Stadtverwaltung will den Platz verkaufen, weil die Stadt dringend Geld braucht. Doch für Jonas, Paul und Nikolas bedeutet das, dass sie weniger Spaß haben und nicht mehr regelmäßig in der Freizeit kicken können. Denn der nächste Bolzplatz ist für sie zu weit weg.

Alle Kinder sollen spielen dürfen und nicht so schwer arbeiten müssen.

(Sophie Alice, 10)



Gerade für diese Fußball-Jungs passt die Kinderrechtskonvention: Dort steht, dass Kinder ein Recht auf Spiel und Erholung haben. Wenn der Bolzplatz verkauft wird, haben es die Jungen viel schwerer, ihr Recht zu bekommen.

Dieses Recht auf Spiel und Erholung ist ein spezielles Recht der Kinder. Für Erwachsene wurde ein solches Recht bisher noch nie in eine wichtige Vereinbarung aufgenommen! Im **Artikel 31** steht auch noch, dass Kinder ein Recht auf Ruhe und Freizeit haben.

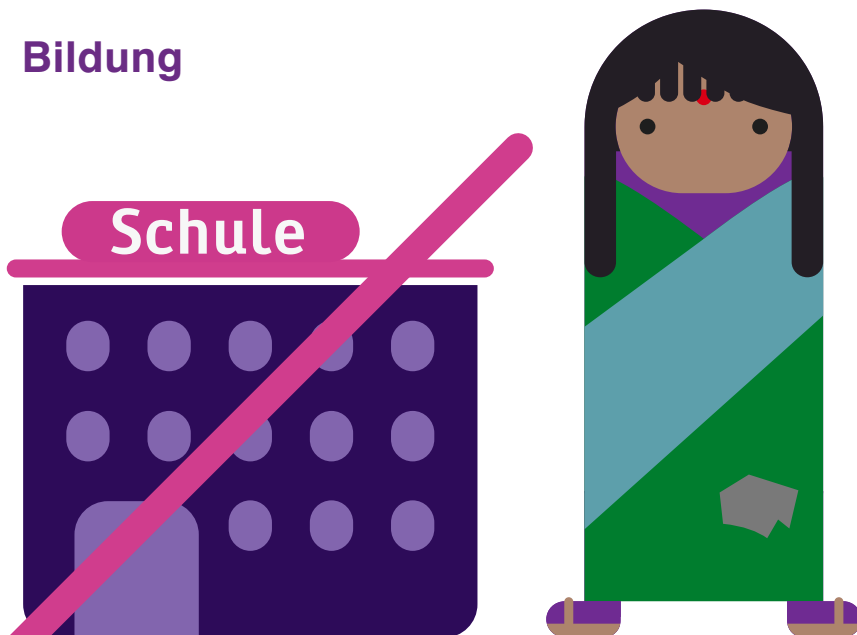
Allerdings ist das Recht auf Spiel nicht so stark, dass eine Stadt den Bolzplatz nicht mehr verkaufen dürfte. Dieses Recht sagt nur, dass genug getan werden soll, damit die Kinder spielen können. Die Kinder können also nicht verlangen, dass die Stadtverwaltung etwas ganz Bestimmtes unternimmt – also zum Beispiel diesen einen Bolzplatz für sie behält, zumindest nicht, solange es noch andere Freizeitmöglichkeiten gibt.

Artikel 31 hat trotzdem einen Vorteil für die Kinder: Wenn sie mit dem Bürgermeister sprechen oder ihm Briefe schreiben, dann können sie sagen: „Herr Bürgermeister, haben Sie einen anderen guten Bolzplatz für uns? Einen, wo wir ohne Probleme hinkönnen? Bitte beachten Sie die Kinderrechtskonvention, denn da ist festgelegt: Kinder müssen genug Chancen haben zu spielen!“



4. Öffentliche Rechte

Bildung



Die zehnjährige Sita, ein Mädchen aus Asien, muss jeden Tag viele Stunden lang in einer Nähfabrik arbeiten. Sie muss Geld verdienen. Nur so kann ihre Familie überleben. Zur Schule gehen kann sie deshalb nicht. Emma, ein achtjähriges Mädchen aus Deutschland, will nicht zur Schule gehen. Sie versteht sich nicht mit ihren Klassenkameraden und hat auch keinen Spaß am Unterricht.

Sita kann nicht, Emma will nicht zur Schule gehen. Aber beide sollen zur Schule gehen. Das verlangt die Kinderrechtskonvention. In **Artikel 28** steht: Es muss für alle Kinder kostenlos sein und eine Pflicht werden, zumindest in die Grundschule zu gehen. Denn nur wer in die Schule geht, kann lesen, rechnen und viele andere wichtige Dinge lernen. Nur so haben Kinder gute Voraussetzungen, später einen Beruf zu lernen. Dann ist die Chance größer, genug Geld für sich und die Familie zu verdienen.

Bangladesch muss also dafür sorgen, dass Sita zur Grundschule geht, und Deutschland muss dafür sorgen, dass Emma zur Schule geht. Der Staat Bangladesch, in dem Sita lebt, hat **Artikel 28** der Kinderrechtskonvention noch nicht erfüllt. Die Kinderrechtskonvention nutzt den Kindern der Welt also nur dann etwas, wenn die einzelnen Staaten bei sich dafür sorgen, dass die Rechte der Kinder eingehalten werden.

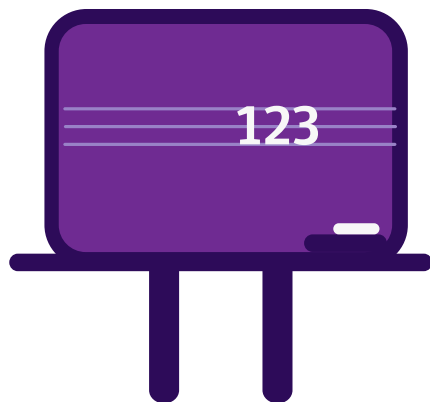


**Ich wünsche mir, dass
Kinder in anderen Ländern auch
in die Schule gehen können.
Wie wir hier in Deutschland.**

(Marina, 8)

Weil die Schulausbildung von Kindern und Jugendlichen die Staaten viel Geld kostet, waren sie schon sehr vorsichtig, als sie **Artikel 28** der Kinderrechtskonvention formulierten. Deshalb haben sie nur festgelegt, dass Kinder die Grundschule besuchen sollen. Über eine Schulpflicht nach der Grundschule steht nichts in der Konvention, das können die einzelnen Staaten selbst entscheiden.

Wenn Emma aus Deutschland die Grundschule verlässt, geht die Schulpflicht für sie weiter: Wie alle Kinder in Deutschland muss sie in der Regel mindestens neun Jahre lang zur Schule gehen. Das steht in den deutschen Gesetzen.

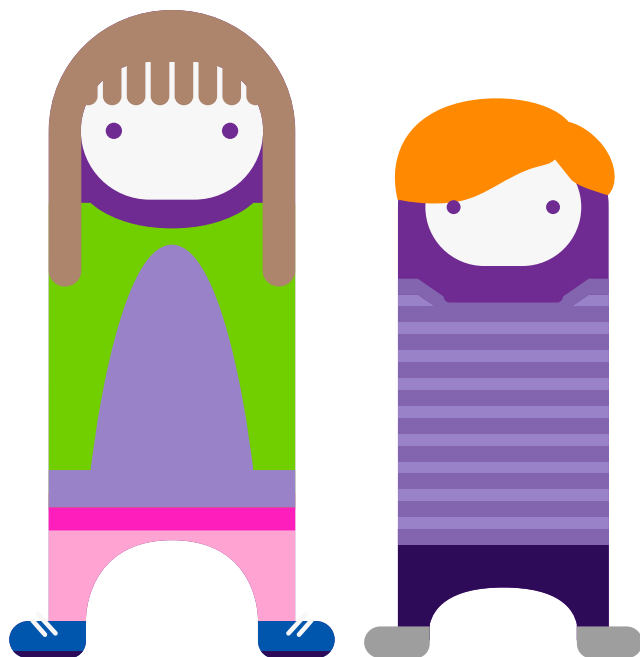


Glaube

Lennart (6 Jahre alt) und Johanna (15 Jahre alt) aus Deutschland sind Geschwister. Beide interessieren sich nicht für Kirche und Religion. Doch ihren Eltern ist Religion sehr wichtig: Sie wollen, dass sich Lennart in der katholischen Kirche zur Kommunion anmeldet und dass sich Johanna auf die Firmung vorbereitet.

Einerseits steht in **Artikel 14** der Kinderrechtskonvention, dass Kinder Religionsfreiheit haben. Sie sollen also selbst entscheiden können, ob sie zum Gottesdienst gehen und an der Kommunion oder Firmung teilnehmen möchten.

Andererseits steht in der Kinderrechtskonvention aber auch, dass die Eltern ihre Kinder in der Religion „anleiten“ können. Und zwar so, dass die Eltern mehr bestimmen können, wenn die Kinder noch klein sind. Doch was das genau bedeutet, wird in der Konvention nicht festgelegt.



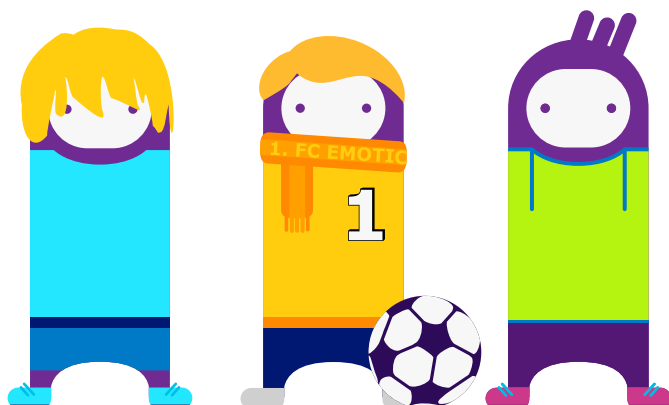
Dafür sollte es dann in den einzelnen Staaten Gesetze, also Regeln, geben - zum Beispiel auch in Deutschland. Im Grundgesetz, dem wichtigsten deutschen Gesetz, heißt es, dass die Eltern das Recht haben, ihre Kinder zu erziehen. Sie dürfen also auch über die religiöse Erziehung der Kinder entscheiden. Außerdem gibt es in Deutschland ein Gesetz über die religiöse Kindererziehung, das aus dem Jahre 1921 stammt. Dort steht, dass Kinder erst ab 14 Jahren selbst entscheiden können, an welche Religion sie sich halten wollen.

Im Beispiel von Lennart und Johanna bedeutet das: Die Eltern dürfen bestimmen, dass der sechsjährige Lennart an der Kommunion teilnimmt. Johanna ist aber bereits 15 Jahre alt, also religionsmündig. Sie darf nach dem Gesetz über die Religion selbst entscheiden, also auch darüber, ob sie gefirmt wird oder nicht.



Eigene Meinung

In der Kinderrechtskonvention betonen gleich mehrere Artikel, dass die Meinungen von Kindern wichtig sind - zum Beispiel **Artikel 13** zur „Meinungs- und Informationsfreiheit“. Kinder sollen ihre Meinung sagen dürfen. Kinder sollen angehört werden, bevor Stadtparlamente, Ämter und Gerichte Entscheidungen treffen, die mit Kindern zu tun haben.



Das betrifft zum Beispiel die Fußballjungs Jonas, Paul und Nikolas. Sie wollen es nicht einfach so hinnehmen, dass die Stadt ihren Bolzplatz verkaufen will. Sie wollen etwas dagegen unternehmen. Deshalb malen sie Protestplakate und wenden sich an die örtliche Zeitung. Der Redakteur der Zeitung gibt ihnen den Tipp, sich doch an den Kinderbeauftragten der Stadt zu wenden. Die Jungs hoffen nun, dass sie doch noch eine Chance haben, ihren Bolzplatz zu behalten.

Wenn Kinder ihre Meinung in einem Kinderparlament oder bei einem Kinderbeauftragten ihrer Stadt vorbringen können, dann wird diese Meinung von den Erwachsenen eher ernst genommen. Außerdem sollen Kinder an Demonstrationen teilnehmen oder selbst welche machen dürfen, genau wie Erwachsene – auch das ist ein Kinderrecht.

Das allgemeine Recht, die Meinung zu sagen, und das Recht zu demonstrieren, gab es zwar schon in den meisten Staaten - das gilt für Erwachsene und Kinder. Aber oft wird nicht festgelegt, bei welchen Entscheidungen Kinder mitsprechen dürfen. Zum Beispiel hat der UN-Kinderrechteausschuss die deutsche Regierung kritisiert und gesagt: In Deutschland steht noch zu selten in den Gesetzen, dass Kinder bei Dingen, die für sie wichtig sind, angehört werden müssen.

Information

In der Kinderrechtskonvention steht auch, dass die Massenmedien – also Fernsehen, Radio, Zeitungen, Internet und Buchverlage – davon überzeugt werden müssen, extra für Kinder Sendungen, Artikel, Internetseite oder Bücher herzustellen. Denn es ist wichtig, dass sich Kinder informieren können. Nur dann können sie sich auch eine eigene Meinung bilden.

Das Recht der Kinder auf Berichte in den Medien ist in Deutschland erfüllt. Es gibt viele Verlage, die Bücher und Zeitschriften für Kinder herausgeben und verkaufen. Im Fernsehen gibt es täglich zum Beispiel bei KiKA und am Wochenende in ZDF und ARD Programm extra für Kinder. Auch im Internet gibt es viele Angebote speziell für Kinder, zum Beispiel vom ZDF-Kinderprogramm unter www.zdftivi.de

Mit logo!, den Nachrichten extra für Kinder, erfüllen das ZDF und der Kinderkanal einen besonderen Auftrag: Bei logo! werden Kinder täglich darüber informiert, was auf der Welt passiert. Auch in vielen weiteren Kindersendungen wie pur+, Löwenzahn und stark! bekommen Kinder viele Informationen, damit sie mitreden und sich eine eigene Meinung bilden können.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt auch extra für Kinder Informationen über Kinderrechte bereit. Zum Beispiel können sich Kinder auf der Seite www.kinder-ministerium.de über ihre Rechte informieren.



5. Schutz vor Ausbeutung und Gewalt

Elf Artikel der Kinderrechtskonvention beschäftigen sich damit, wie Kinder vor Gewalt und Ausbeutung geschützt werden können, also zum Beispiel vor Kinderhandel, sexuellem Missbrauch, Folter, Krieg und Kinderarbeit.

Die meisten Staaten haben gemerkt: Die ursprüngliche Kinderrechtskonvention reicht nicht aus, um Kinder vor besonders schweren Formen von Gewalt und Ausbeutung zu schützen. Deshalb haben die Vereinten Nationen im Jahr 2000 zwei zusätzliche Vereinbarungen dazu beschlossen. Im ersten sogenannten Zusatzprotokoll geht es um die Beteiligung von Kindern an Kämpfen und Kriegen. Mit dem zweiten Zusatzprotokoll sollen Kinder vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie geschützt werden.



Kinderrechts-
konvention

§



Kinderarbeit

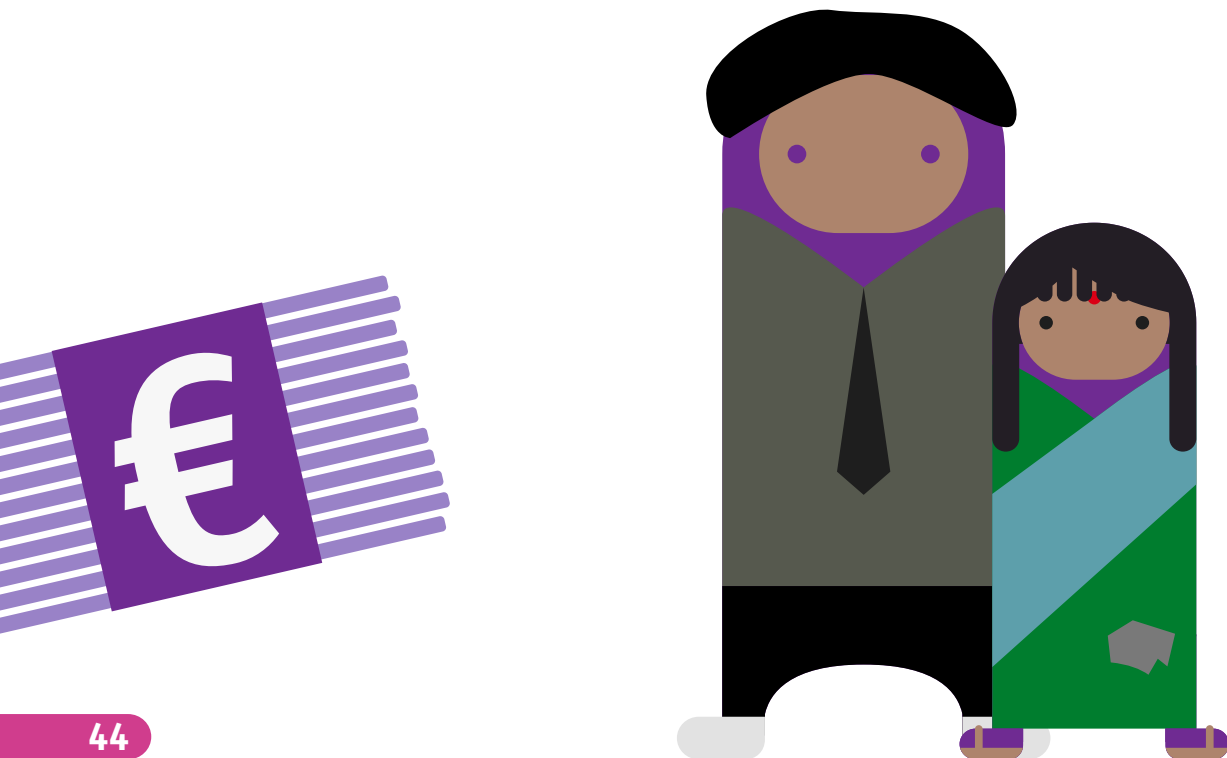
Luca hat ein teures Hobby: Er brettet super gerne mit dem Gokart über die Kartbahn und ist Mitglied in einem Kartsportverein. Immer wieder braucht er neue Teile für seine Ausrüstung und die kosten richtig viel Geld! Deshalb hat Luca einen Job angenommen. Zweimal in der Woche trägt er Zeitungen aus. Mit dem Geld, das er damit verdient, beteiligt er sich an den Kosten für sein Hobby.

Luca ist 13 Jahre alt. Nach deutschem Recht darf er mit Zustimmung seiner Eltern arbeiten – allerdings nur zwei Stunden am Tag und auch nur dann, wenn die Schule nicht darunter leidet. Das „Jugendarbeitsschutzgesetz“ regelt genau, ab welchem Alter Kinder in Deutschland wie viele Stunden täglich arbeiten dürfen. Denn ihre Gesundheit und Sicherheit soll geschützt werden. Dieses Gesetz regelt auch, welche Arbeiten Kinder erledigen dürfen. Und die Arbeitsschutzbehörde kontrolliert, dass dieses Gesetz auch wirklich befolgt wird.

Andere Länder haben solche Gesetze nicht oder nehmen es mit der Überprüfung von Kinderarbeit nicht so genau. So kommt es immer noch vor, dass Kinder den ganzen Tag schwer arbeiten müssen. Insgesamt müssen sich – so wird geschätzt – weltweit mehr als 150 Millionen Kinder im Alter zwischen fünf und 14 Jahren das Geld zum Leben alleine verdienen oder sie müssen Geld für ihre Familie dazu verdienen.

Die zehnjährige Sita aus Asien arbeitet um zu überleben. Ihre Eltern sind so arm, dass sie Sita und ihre Geschwister nicht ernähren konnten. Eines Tages kam ein Mann aus einer großen Stadt. Er versprach, für Sita zu sorgen. Sitas Eltern sahen keine andere Möglichkeit, sie haben ihre Tochter an den Mann verkauft. Mit dem Geld konnte die Familie eine Weile überleben. Sita lebt nun in einer fremden Stadt. Von morgens bis abends arbeitet sie in einer Fabrik und näht Kleidung, gemeinsam mit vielen anderen Kindern und Jugendlichen. Dort, wo sie arbeitet, isst und schläft sie auch. Lohn erhält Sita keinen.

Die Kinderrechtskonvention will Kinder wie Sita schützen. Denn Sita wird ausgebeutet. Die Arbeit, die sie verrichtet, schadet ihrer Gesundheit und ihrer Entwicklung. Sita sollte eigentlich zur Schule gehen und lernen, damit sie später einen Beruf ausüben und ein besseres Leben führen kann als ihre Eltern. In ihrer Freizeit sollte Sita mit anderen Kindern spielen und sich erholen können. Dazu hat sie das Recht nach **Artikel 31** der Kinderrechtskonvention.



Kinderarbeit muss aber noch aus einem anderen Grund verboten werden. Die Fabrikbesitzer und Unternehmer sollen in ihren Betrieben die Eltern anstellen. Nur so können die Eltern genug Geld verdienen, um ihre Kinder zu ernähren und sie zur Schule zu schicken. Kinder verdienen nicht so viel wie Erwachsene. Das heißt, für die Fabrikbesitzer ist es billiger, Kinder zur Arbeit zu zwingen als die Erwachsenen zu beschäftigen.

Ich finde, alle Kinder sollten genug zu essen bekommen und zur Schule gehen dürfen. Es ist unfair, dass manche Kinder arbeiten müssen, statt zur Schule zu gehen. (Lisa, 10)



Alle Staaten, die die Konvention unterschrieben haben, sollen Gesetze schaffen, die solche Ausbeutung durch Kinderarbeit verhindern. Sie sollen genau regeln, ab wann ein Kind wie viel und was arbeiten darf. Das fordert **Artikel 32** der Kinderrechtskonvention.



Sexuelle Gewalt und sexuelle Übergriffe

Sexuelle Gewalt (man spricht auch häufig von sexuellem Missbrauch) ist ein Thema, über das nur selten gesprochen wird. Doch es ist wichtig, darüber Bescheid zu wissen, sexuelle Gewalt zu erkennen und zu wissen, was man dagegen tun kann. Kinder und Jugendliche sind niemals schuld, wenn sie sexuell missbraucht werden. Manche Kinder und Jugendlichen denken das aber und schämen sich – und den Erwachsenen, die die Kinder missbraucht haben, passt das, weil die Betroffenen dann nicht darüber reden.

Sexuelle Gewalt oder ein sexueller Übergriff kann zum Beispiel schon beginnen, wenn ein Erwachsener ein Mädchen oder einen Jungen so berührt, dass es ihm unangenehm ist. Wenn er zum Beispiel ihre Geschlechtsteile anfasst oder sie bittet, ihn anzufassen. Wenn er Fotos oder Videos macht, auf denen die Kinder nackt zu sehen sind. Wenn er diese Fotos und Videos anderen weitergibt oder verkauft, oder wenn er das Kind bedrängt, mit ihm Sex-Videos anzuschauen. Oder aber, wenn der Erwachsene ein Kind oder einen Jugendlichen zwingen will, mit ihm Sex zu haben – das alles ist sexuelle Gewalt.

Alle Staaten, die die Kinderrechtskonvention unterschrieben haben, wollen Kinder vor sexueller Gewalt und sexueller Ausbeutung schützen – auch dann, wenn die Eltern die Täter sind. Es ist verboten, Kinder zu missbrauchen oder sie zu entführen, um sie missbrauchen zu lassen. Darum geht es in den **Artikeln 19, 34 und 35** sowie im **2. Zusatzprotokoll** der Kinderrechtskonvention.

Auch die deutschen Gesetze sind sehr streng, wenn es um sexuellen Missbrauch und Gewalt gegen Kinder geht. Männer, Frauen und auch Jugendliche, die Kindern so etwas antun, werden bestraft.

Es ist sehr wichtig, darüber zu sprechen, wenn es passiert ist - mit einem Freund, einer Freundin, den Eltern oder einem anderen Erwachsenen, dem man vertrauen kann. Und wenn man als Freund oder Freundin davon erfährt, ist es wichtig, die Betroffenen zu ermutigen, auch mit einem Erwachsenen zu sprechen. Man kann auch eine Beratungsstelle oder das Jugendamt anrufen oder zur Polizei gehen. Viele wichtige Informationen für Kinder sind auch um Internet zu finden, zum Beispiel unter www.trau-dich.de.

Selbst wenn der Täter aus der eigenen Familie kommt, wenn es zum Beispiel der Vater, Bruder, Onkel oder auch die Mutter ist, ist es wichtig, darüber zu reden. Nur dann können die Täter bestraft werden und nur dann sind das Kind und andere in Zukunft besser vor diesen Taten geschützt. Infos darüber, wo es Hilfe und Ansprechpartner gibt, stehen im Kapitel IV ab Seite 63.

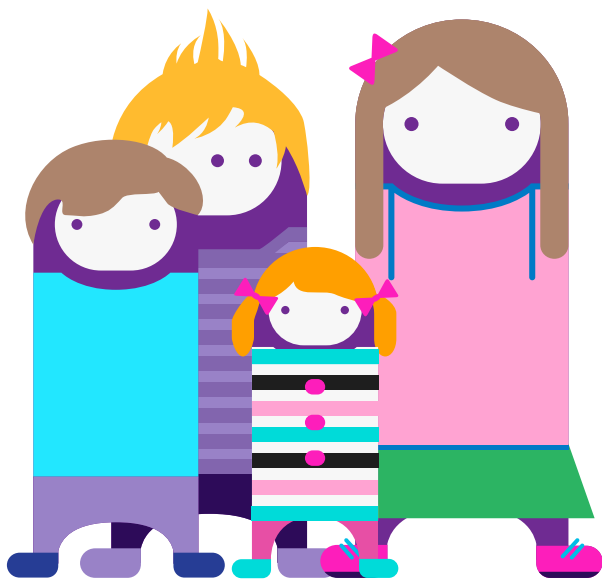
Die Kinderrechtskonvention fordert nicht nur, dass die Kinder geschützt und Täter bestraft werden. Dort steht auch, dass Kinder Hilfe bekommen müssen, damit sie leichter über das hinwegkommen, was passiert ist. Das steht in **Artikel 39**. Es gibt Experten und Expertinnen, die helfen, das Geschehene zu verarbeiten.



Misshandlung durch Eltern

Luisa ist abgehauen. Zuhause hat sie es nicht mehr ausgehalten. Luisas Vater trinkt – jeden Tag, manchmal schon morgens. Er hat schon lange keine Arbeit mehr. Nun sitzt er zu Hause und weiß nicht, was er tun soll. Die Mutter schimpft, wenn der Vater trinkt. Dann streiten sie und der Vater trinkt noch mehr. Manchmal schlägt er Luisa dann auch. Weil sie die Musik zu laut gemacht hat, sagt er, oder weil sie ihn so komisch angeguckt hat.

Da hat Luisa ihren Rucksack gepackt und ist gegangen. Beim Jugendamt hat man ihr geholfen. Vorübergehend wohnt sie in einer betreuten Wohngruppe, zusammen mit anderen Kindern und Betreuern. Eine Frau vom Amt war bei Luisa zuhause und hat mit ihren Eltern gesprochen. Luisas Vater weiß nun, dass er Alkoholiker ist und Hilfe braucht, durch eine Entziehungskur zum Beispiel. Dass er Luisa so verletzt und gedemütigt hat, tut ihm heute Leid.

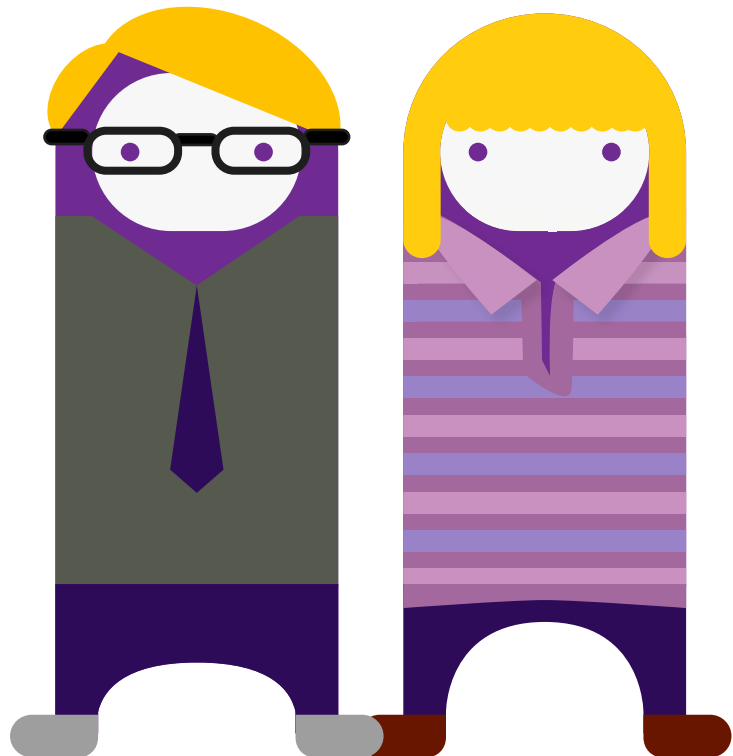


Wenn Eltern ihre Kinder so verprügeln und misshandeln, dass ihr Leben in Gefahr ist, oder wenn sie ihre Kinder sexuell missbrauchen, dann ist es besser, die Kinder von ihren Eltern zu trennen. Das ist zwar traurig, aber das Jugendamt sorgt dafür, dass die Kinder in einer Pflegefamilie oder einem Heim aufgenommen werden. Manche finden auch in einer Wohngemeinschaft mit Sozialpädagogen und anderen Kindern, die ähnliche Probleme haben, ein neues Zuhause.

Die Kinderrechtskonvention fordert, dass Kinder vor jeder Art von Gewalt geschützt werden, das steht in **Artikel 19**.

Bis vor ein paar Jahren war man sich in Deutschland noch nicht einig darüber, ob dies auch für Eltern gelten soll, die ihr Kind bestrafen wollen. So war eine Ohrfeige als Mittel der Erziehung nicht verboten. Im Jahr 2000 hat der Bundestag dies geändert. Er hat in das Erziehungsrecht geschrieben: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.“ Eine Ohrfeige ist in Deutschland also nicht mehr erlaubt. Auch andere Gewalt ist verboten.

Wenn es zwischen Eltern und Kindern völlig schief läuft, brauchen manchmal auch die Eltern Hilfe. Es liegt vielleicht daran, dass sie mit sich selbst nicht zurechtkommen oder dass sie Probleme haben, die sie alleine nicht in den Griff kriegen. Es gibt Beratungsstellen für Familien, in denen über solche Probleme geredet und nach Lösungen gesucht wird.

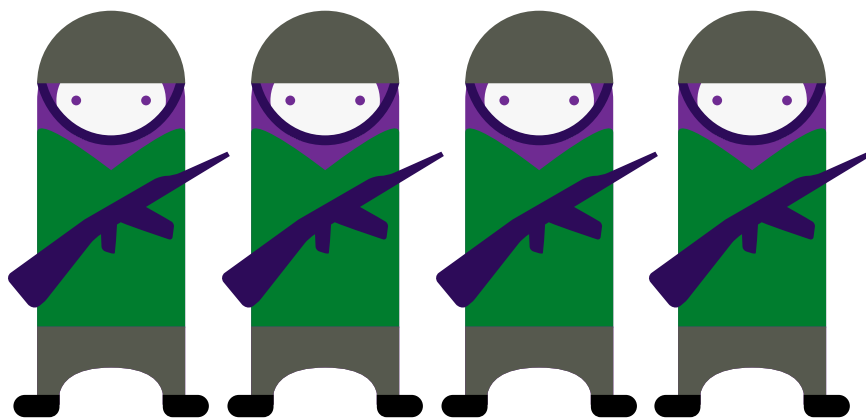


Kinder im Krieg

Jedes Jahr gibt es weltweit Kriege und militärische Auseinandersetzungen, die meisten davon in Afrika und Asien. Bomben explodieren, es wird geschossen, Menschen werden verletzt oder sterben. In einigen Ländern müssen auch Kinder in den Krieg ziehen: Sie müssen als Soldaten kämpfen. Manchmal werden sie über Felder geschickt, um zu sehen, ob der Feind dort Minen gelegt hat. Wenn die Kinder auf dem Feld auf eine solche Mine treten, gibt es eine Explosion. Viele Kinder sterben dadurch, andere werden schwer verletzt und bleiben ihr Leben lang behindert.

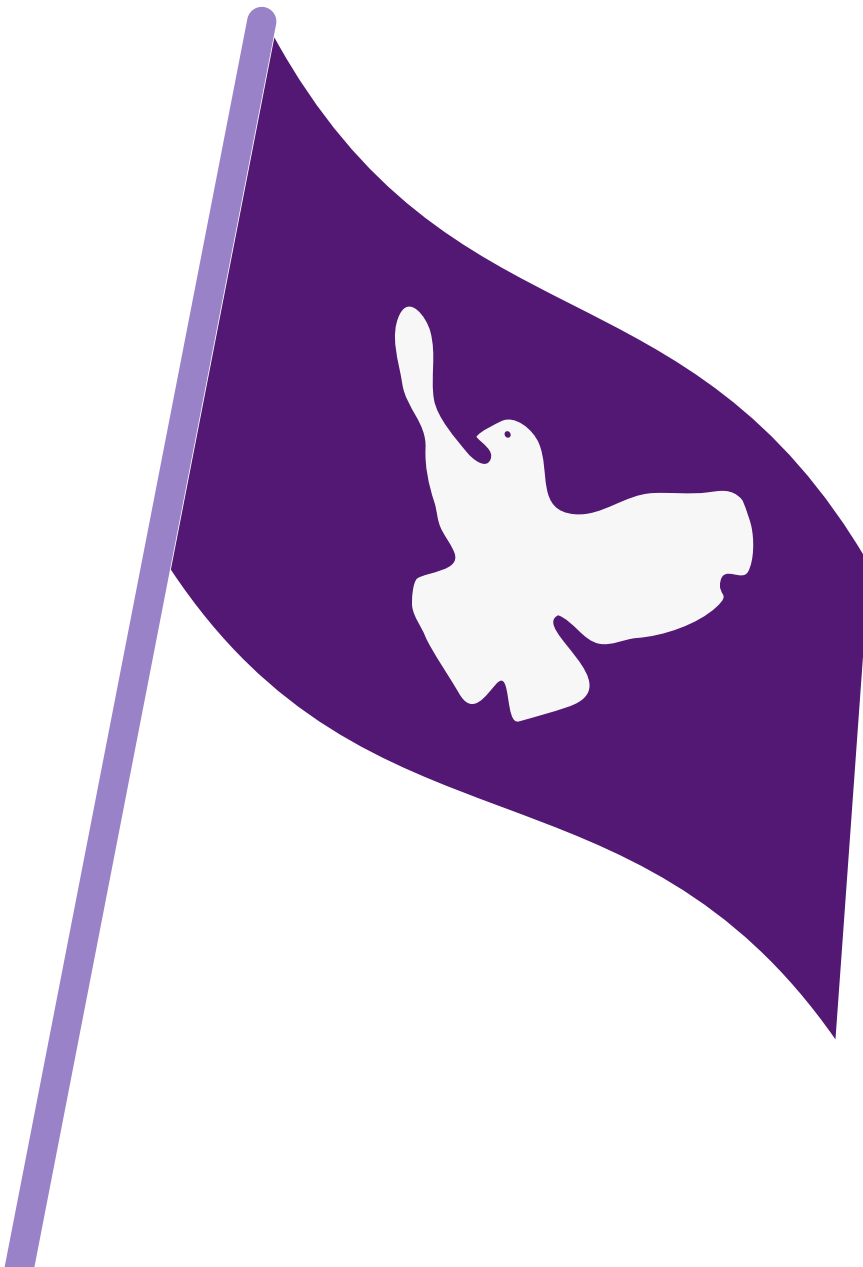
Die Experten und Politiker, die die Kinderrechtskonvention ausgearbeitet haben, wollten eigentlich komplett verhindern, dass Kinder in Kriegen kämpfen müssen. Doch das war schwierig. Deshalb steht in **Artikel 38** der Kinderrechtskonvention: Ein Kind, das als Soldat in den Krieg geschickt wird, muss mindestens 15 Jahre alt sein.

Deutschland war mit diesem Artikel so nie einverstanden. Deutsche Politiker finden 15 Jahre viel zu jung und forderten schon lange, dass die Altersgrenze erhöht wird. Aber einige Länder, die die Kinderrechte unterschrieben haben, sind selbst in Kriege verwickelt. Manche der Länder setzen Kinder als Soldaten ein. Wäre der Artikel über Kinder im Krieg strenger ausgefallen, hätten diese Länder wohl auch die anderen Artikel der Kinderrechtskonvention nicht unterschrieben.



Dabei sind Kinder in einem Krieg diejenigen, die am meisten leiden und sich am wenigsten helfen können. Oft bleibt ihnen nur die Flucht in ein anderes, sicheres Land.

Um die Situation von Kindersoldaten zu verbessern, haben die Vereinten Nationen im Mai 2000 einen weiteren Vertrag geschlossen, der die Kinderrechtskonvention ergänzt. In diesem **1. Zusatzprotokoll** heißt es, dass Soldaten mindestens 16 Jahre alt sein müssen und sie auch zwischen 16 und 18 Jahren besser geschützt werden als bisher. Diese Regel haben aber noch nicht alle Länder unterschrieben und umgesetzt. In Deutschland ist das 1. Zusatzprotokoll am 13. Januar 2005 in Kraft getreten.



Kinder als Flüchtlinge

Samira, die mit ihrer Familie aus ihrer Heimat geflohen ist, lebt nun in einem Nachbarland. Dort hat eine Hilfsorganisation ein großes Flüchtlingslager aufgebaut. Samira lebt mit ihren drei Geschwistern und den Eltern in einem kleinen Zelt – sehr bequem ist das nicht. Doch wenigstens sind sie in Sicherheit, bekommen etwas zu essen und Samira kann im Flüchtlingslager sogar wieder in die Schule gehen. Am liebsten würde die Familie in ein Land in Europa ausreisen. Samiras Vater würde sich dort gerne eine Arbeit suchen, eine Wohnung mieten und für immer mit seiner Familie in Sicherheit und Frieden leben. Doch das ist nicht so einfach.

Ein Kind, das als Flüchtling in ein fremdes Land kommt, soll Schutz und Hilfe erhalten. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob das Kind mit oder ohne Eltern in das Land geflohen ist. So fordert es **Artikel 22** der Kinderrechtskonvention.

Das bedeutet: Kommt ein Kind als Flüchtling in ein fremdes Land, dann soll der Staat für eine Unterkunft und Essen sorgen. Wenn das Kind alleine fliehen musste, soll der Staat ihm auch bei der Suche nach seinen Eltern helfen. Können die Eltern des Kindes nicht gefunden werden, soll das Flüchtlingskind genauso geschützt werden wie ein einheimisches Kind, das von seinen Eltern getrennt ist.



Ob in Deutschland dieses Recht so umgesetzt wird, wie es die Kinderrechtskonvention fordert, beurteilen Expertinnen und Experten unterschiedlich. Es geht dabei auch darum, ob Kinder und Jugendliche Asyl bekommen. Das Wort „Asyl“ kommt aus dem Griechischen und bedeutet so viel wie „Unterkunft“. Asyl bekommen in Deutschland Menschen, die in ihrer Heimat verfolgt werden und deshalb zum Beispiel Angst um ihr Leben haben müssen. Das können Menschen sein, die unterdrückt werden, zum Beispiel weil sie einen anderen Glauben haben als die Mehrheit. Asyl gibt es auch für Menschen mit einer politischen Meinung, die ihrer Regierung nicht gefällt. Auch wer eine gewisse Zeit nicht in sein Heimatland zurück kann, weil es dort zum Beispiel wegen eines Krieges gerade zu gefährlich für ihn ist, kann meistens eine Zeit lang in Deutschland bleiben. So steht es in den deutschen Gesetzen.

Für Flüchtlinge aus dem Ausland ist es in den vergangenen Jahren schwieriger geworden, in Deutschland bleiben zu dürfen – auch für Kinder und Jugendliche. Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 1993 sind die Asyl-Regeln für Flüchtlinge strenger geworden, wenn sie über ein anderes sicheres Land nach Deutschland gereist sind. Ein sicheres Land ist ein Land, in dem die Menschen nicht verfolgt werden. Sie können dann zurück in dieses sichere Land geschickt werden, um dort einen Asylantrag zu stellen, zum Beispiel in einen anderen Staat der Europäischen Union. Der UN-Kinderrechteausschuss hat kritisiert, dass diese Regeln für Kinder und Jugendliche zu hart sind. Es gibt aber Ausnahmen: Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern nach Deutschland kommen, können auch dann in Deutschland bleiben, wenn sie aus einem sicheren Land eingereist sind.

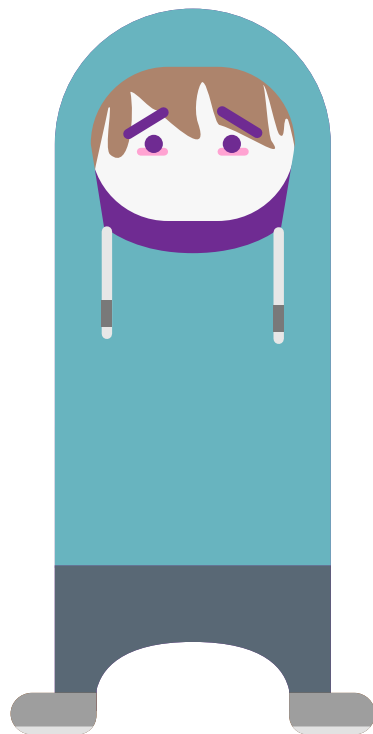


Viele Flüchtlinge werden aber gar nicht verfolgt, sondern sind einfach nur sehr arm. Sie haben in ihrer Heimat keine Arbeit und müssen oft auch hungern. Sie hoffen, in Deutschland ein besseres Leben führen zu können. Viele Politiker sagen nun: Menschen, die nur nach Deutschland kommen, weil sie in ihrer Heimat keine Arbeit haben oder arm sind, können kein Asyl bekommen. Asyl gibt es nur für verfolgte Menschen.

Ob jemand die Voraussetzungen erfüllt und in Deutschland bleiben darf, wird in einem Asylverfahren geprüft. Kinder, die mindestens 16 Jahre alt sind, können selbst einen Antrag auf Asyl stellen. Für die jüngeren Kinder muss der Asylantrag von den Eltern gestellt werden oder von einem Vertreter, der von einem Gericht eingesetzt wird. In Zukunft sollen allerdings alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, die ohne ihre Eltern nach Deutschland kommen, einen Vertreter bekommen, der sie in einem Asylverfahren unterstützt.



Drogen



Cool sein ist alles, findet Adrian. Er will auf jeden Fall zur angesagtesten Clique seiner Schule gehören: Irgendwann bringt ein Kumpel eine Flasche Alkohol mit, die gemeinsam geleert wird - wer „nein“ sagt, ist draußen. Adrian macht mit, auch wenn's ihm am Anfang gar nicht schmeckt. Ab dann ist immer öfter Alkohol dabei - kein Treffen, keine Fete geht mehr ohne. Und irgendwann ist Alkoholtrinken für Adrian ganz normal: Er wird ganz kribbelig, wenn er mal einen Tag nichts bekommt - er ist abhängig, süchtig.

Alkohol, Zigaretten, Rauschgift und bestimmte Medikamente sind Drogen, auch Suchtstoffe genannt. Wer regelmäßig viel Alkohol trinkt, raucht oder diese Drogen nimmt, kann davon abhängig werden. Das heißt, er kann ohne diese Stoffe nicht mehr auskommen. Irgendwann braucht er immer mehr davon, obwohl er weiß, dass es krank macht. Viele Menschen sterben jedes Jahr an ihrer Sucht: Lungenkrebs durch Zigaretten, Leberversagen durch Alkohol, Tod durch eine Überdosis Drogen wie Chrystal Meth.

Für Kinder sind Drogen besonders gefährlich, weil sie noch wachsen, sich geistig und körperlich entwickeln. Das kann durch Drogen beeinträchtigt werden. Deshalb müssen besonders Kinder vor Drogen geschützt werden, fordert **Artikel 33** der Kinderrechtskonvention. Die Staaten, die die Konvention unterschrieben haben, sollen Gesetze schaffen, die den Handel von Drogen und deren Gebrauch durch Kinder verbieten. In Deutschland schreibt ein Gesetz vor: Bier, Wein und Zigaretten dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht verkauft werden. Getränke, die sehr viel Alkohol enthalten, sind für unter 18-Jährige verboten.

Außerdem sollen die Staaten in Schulen und Jugendzentren, durch Drogenberatungsstellen und Info-Hefte Kinder über die Gefahren des Drogenmissbrauchs aufklären. Wenn Kinder schon mit Drogen zu tun hatten, vielleicht sogar schon süchtig sind, dann müssen sie die Möglichkeit haben, mit Hilfe von Ärzten und besonderen Behandlungsmethoden von ihrer Sucht loszukommen.



Kinder als Straftäter

Manchmal kommt es vor, dass Kinder nicht die Opfer einer Straftat sind, sondern selber Täter. Sie stehlen, schlagen und zerstören, sie tun Dinge, die verboten und strafbar sind. Vielleicht hat ihnen keiner beigebracht, was gut und böse ist, was man darf und was nicht. Vielleicht tun sie diese Dinge aber auch, um überleben zu können. Viele Kinder weltweit leben auf der Straße, ohne Zuhause und ohne Eltern, die für sie sorgen.



João lebt in einer großen Stadt. Jeden Tag zieht er los mit einer kleinen Kiste. Darin liegen eine Dose Schuhcreme, eine Bürste, ein Lappen. Jeden Tag stellt er sich an die Ecke einer viel besuchten Einkaufsstraße und hofft auf Kunden, denen er für ein bisschen Geld die Schuhe putzen kann. Wenn er einen guten Tag und etwas Geld verdient hat, kauft er etwas zu essen - für sich und die anderen Kinder, die wie er auf der Straße leben. Ist es schlecht gelaufen, dann wird João zum Dieb, um satt zu werden. Manchmal stiehlt er nur etwas zu essen oder zu trinken. Ab und zu greift er auch nach einem Geldbeutel. Am Abend treffen sich die Straßenkinder in einem Park. Dort wird geteilt, was jeder ergattern konnte. Und dort wird auch geschlafen.

Etliche Polizisten in der Stadt, in der Joao lebt, mögen die Straßenkinder nicht. Deshalb kommt es immer wieder vor, dass in der Nacht eine Gruppe von Polizisten auftaucht und die Kinder ins Gefängnis bringt. Dort kann es vorkommen, dass sie misshandelt, gefoltert und sexuell missbraucht, manchmal sogar umgebracht werden. „Einer weniger, der unsere Straßen verschmutzt“, denken Polizisten, die so etwas tun.

Vor allem Kinder wie João sollen durch die **Artikel 37** und **40** der Kinderrechtskonvention davor geschützt werden, festgenommen und im Gefängnis misshandelt zu werden. Aber auch Kinder oder Jugendliche, die im Supermarkt etwas gestohlen, ein Auto geknackt oder andere Kinder verprügelt haben, sollen gegenüber Polizei und Gericht besonderen Schutz genießen.

Deshalb fordert die Kinderrechtskonvention: Alle Staaten sollen ein Mindestalter festlegen, ab dem ein Kind „strafmündig“ ist. Das bedeutet: Erst wenn ein Kind ein bestimmtes Alter erreicht hat, kann es für seine Tat verantwortlich gemacht werden, festgenommen und zum Beispiel vor ein Gericht gestellt werden. In Deutschland gibt es eine solche Altersgrenze: Hier sind Jugendliche ab 14 Jahren strafmündig.

In anderen Ländern ist das nicht so. Doch die Kinderrechtskonvention fordert außerdem: Kinder oder Jugendliche, die verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben, sollen solange als unschuldig gelten, bis ihre Schuld eindeutig bewiesen ist. In Deutschland gilt dies übrigens nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für Erwachsene, die verdächtigt sind, eine strafbare Handlung begangen zu haben.



Wenn Kinder oder Jugendliche verhaftet werden, dann dürfen sie von der Polizei nicht misshandelt werden. Wenn Kinder oder Jugendliche in ein Gefängnis kommen, dann müssen sie von erwachsenen Gefangenen getrennt werden. Und sie dürfen durch Briefe und Besuche mit ihren Familien in Kontakt bleiben.

Kinder und Jugendliche, die verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben, brauchen einen Erwachsenen, der ihnen hilft, sich zu verteidigen. Das können die Eltern sein, aber auch ein Anwalt, der sie vor Gericht vertritt.

Wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt, sollen Kinder und Jugendliche einen Richter oder eine Richterin haben, der auf sie eingeht. In Deutschland gibt es dafür besondere Jugendgerichte. Als Urteil soll eine Gefängnisstrafe nur als allerletztes Mittel verhängt werden. Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsentzug sind verboten.

Am besten ist es, so sagt die Kinderrechtskonvention, wenn versucht wird, das Kind oder den Jugendlichen ohne gerichtlichen Prozess und ohne Gefängnis zu bestrafen. Denn für Kinder oder Jugendliche soll Strafe vor allem Hilfe bedeuten. Sie sollen Unterstützung bekommen, um als Erwachsene ein Leben ohne Gewalt und Verbrechen zu führen. Statt Gefängnis kann der Richter deshalb in Deutschland zum Beispiel verlangen, dass ein Jugendlicher eine Zeit lang regelmäßig anderen hilft.



Sicher habt ihr bemerkt:

Dauernd heißt es in diesem Buch

... es soll oder
... sie sollen ...

Obwohl fast alle Staaten der Welt die Kinderrechtskonvention unterschrieben haben, kann sie niemand zwingen, sich auch daran zu halten.

Trotzdem ist die Kinderrechtskonvention wichtig: Die Kinderrechtskonvention macht sich für die Rechte der Kinder stark. Und je mehr Kinder und Erwachsene darüber Bescheid wissen, desto größer ist die Chance, dass viele Staaten sich daran halten. Und desto besser geht es allen Kindern auf der Welt.



III. Schnellmerker:

10 wichtige Kinderrechte Zum Schnellmerken und Weitersagen

1. **Gleichheit:** Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. **Gesundheit:** Kinder sollen gesund leben, Geborgenheit finden und keine Not leiden müssen.
3. **Bildung:** Kinder sollen lernen und eine Ausbildung machen dürfen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. **Information, freie Meinungsäußerung und Beteiligung:** Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten. Kinder sollen bei allen Fragen, die sie betreffen, mitbestimmen und sagen, was sie denken.
5. **Freizeit, Spielen und Erholung:** Kinder müssen freie Zeit haben, sie sollen spielen und sich erholen dürfen.
6. **Elterliche Fürsorge:** Jedes Kind hat das Recht mit seinen Eltern aufzuwachsen, auch wenn diese nicht zusammenwohnen. Geht das nicht, dann sollen sich zum Beispiel Pflegeeltern um das Kind kümmern.
7. **Gewaltfreie Erziehung:** Kinder haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen und erzogen zu werden.
8. **Schutz im Krieg und auf der Flucht:** Kinder müssen im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt werden.
9. **Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung:** Kinder haben das Recht vor Gewalt, Missbrauch sowie sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu werden.
10. **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung:** Kinder mit Behinderungen sollen besonders umsorgt und gefördert werden, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.



Kindernothilfe



IV. So kümmern sich Kinder um ihre Rechte

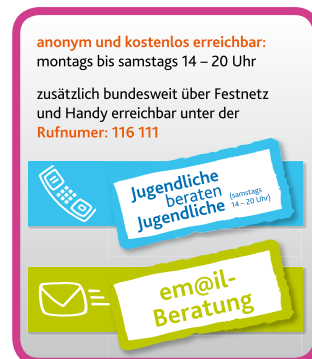
Persönliche Rechte

„Ich werde in der Schule gemobbt“; „Meine Eltern schlagen mich oft“;
„Ich will etwas über Verhütungsmittel wissen“.

In solchen und ähnlichen Situationen kann es wichtig sein, mit jemandem zu sprechen und sich Tipps zu holen, ohne dass es sonst irgendwer erfährt. Dafür gibt es die kostenlose „Nummer gegen Kummer“, die Kinder und Jugendliche wählen können, wenn sie ein persönliches Problem haben.

Das Kinder- und Jugendtelefon ist erreichbar von Montag bis Samstag zwischen 14 - 20 Uhr unter: 0800 111 0333

Es kostet nichts dort anzurufen!



Das Kinder- und Jugendtelefon ist ein bundesweites Angebot von Nummer gegen Kummer e.V. - Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund. Am Telefon melden sich erwachsene Helfer, die extra dafür ausgebildet wurden mit Kindern und Jugendlichen zu sprechen. Die Helfer können am Telefon nur Tipps geben. Deshalb werden sie oft fragen, ob es in eurer Nähe Erwachsene gibt, die euch helfen können, zum Beispiel Bekannte, Lehrer, Ärzte. Nur in besonderen Fällen fragen die Helfer vielleicht, ob nicht das Jugendamt eingreifen soll. Aber das passiert nur, wenn die Anrufer es selbst wollen.

Die Gespräche bleiben anonym.

Das heißt: Der Helfer am Telefon erzählt niemandem, wer angerufen hat und was am Telefon gesprochen wurde. Ihr müsst nicht euren Namen sagen! Der Erwachsene kann an der Telefonanzeige auch nicht erkennen, welche Telefonnummer ihr habt.

Wenn es am Sonntag ein dringendes Problem gibt, könnt ihr in der Tageszeitung nachschauen, ob auf der Veranstaltungsseite ein Kinderschutzzentrum oder eine Notruftelefonnummer extra für Kinder angegeben ist.



Politische Rechte

„Vor unserer Schule sollte es dringend eine Ampel geben“; „Wir möchten eine Halbpipeline zum Inlineskating“; „Ich will etwas gegen Armut und Umweltverschmutzung tun“.

Wenn ihr solche und ähnliche Ideen und Vorschläge habt, könnt ihr aktiv werden – und dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten: In vielen Städten und Gemeinden gibt es zum Beispiel Kinderbüros, Kinderkommissionen, Kinderbeauftragte oder Kinder- und Jugendparlamente. Dort bekommt ihr Tipps, was ihr dafür tun könnt, damit sich in eurem Dorf oder in eurer Stadt etwas ändert.

Außerdem gibt es viele Organisationen in Deutschland, die sich für die Rechte der Kinder stark machen. Hier findet ihr einige davon:

National Coalition

In der „National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention“ (abgekürzt: NC) haben sich mehr als 110 Organisationen und Vereine zusammengeschlossen, die sich für Kinderrechte in Deutschland stark machen.

Um die Kinderrechte bekannter zu machen, richtet die NC regelmäßig Fachtagungen aus und erarbeitet Informationsbroschüren für Erwachsene und Kinder. Außerdem treffen sich NC-Experten auch mit dem Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen und berichten dort, was in Deutschland für die Kinderrechte getan wird und was nicht. Mehr über die Arbeit und die Mitglieder der National Coalition erfahrt ihr hier:

Mehr Infos unter:
www.national-coalition.de



Lokales Bündnis für Familien

Vielleicht gibt es bei euch ein Lokales Bündnis für Familie, an das ihr euch wenden könnt. In einem solchen Bündnis haben sich mehrere Partner zusammengetan, um durch Projekte vor Ort die Situation für Kinder und Eltern zu verbessern. Dabei geht es zum Beispiel um Betreuung von Kindern, Ferienprogramm, Spielplätze, Gefahren auf Schulwegen und vieles mehr.

Ob es bei euch so ein Bündnis gibt, könnt ihr auf der folgenden Internetseite unter „Bündnisse A – Z“ sehen, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zusammengestellt hat:



<http://www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de>

Deutsches Kinderhilfswerk

Das „Deutsches Kinderhilfswerk“ setzt sich dafür ein, dass die Kinderrechte beachtet werden, dass weniger Kinder in Armut leben und dass Kinder bei vielen Entscheidungen mitreden können. Damit Kinder noch mehr über ihre Rechte erfahren, gibt es eine extra Internetseite zu den Kinderrechten – und zwar hier:



www.kindersache.de (für Kinder)

www.dkhw.de (für Erwachsene)

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Str. 116-118
10117 Berlin
Tel.: 030/ 308693-0
Email: info@kindersache.de

Hilfsorganisation „terres des hommes“

Die Organisation „terre des hommes“ (sprich: „tär de somm“. Das ist Französisch und bedeutet auf Deutsch: „Erde der Menschlichkeit“) setzt sich für ein besseres Leben von Kindern und Jugendlichen in armen Ländern ein. Auch ihr könnt bei dieser Arbeit mithelfen, zum Beispiel indem ihr bei einem Kinderrechteteam von „terre des hommes“ mitmacht oder – wenn es so ein Team in eurer Gegend noch nicht gibt – eine solche Gruppe mitgründet. Wendet euch an:

www.tdh.de

terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not

Ruppenkampstraße 11 a
49084 Osnabrück
Tel.: 05 41 / 71 01-0
Fax: 05 41 / 70 72 33
Email: info@tdh.de



Deutscher Kinderschutzbund

Der Deutsche Kinderschutzbund setzt sich dafür ein, dass Kinder vor Gewalt und Armut geschützt werden und dass die Kinderrechte in Deutschland umgesetzt werden. Wenn Kinder und Eltern Probleme haben, können sie sich an ein Beratungszentrum des örtlichen Kinderschutzbundes wenden. Wo es so ein Zentrum gibt erfahrt ihr hier:



die lobby für kinder

www.kinderschutzbund.de

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Schöneberger Str. 15
10963 Berlin
Tel.: 030 / 214 809 - 0
Fax: 030 / 214 809 - 99
Email: info@dksb.de

Kindernothilfe

Die „Kindernothilfe“ will dafür sorgen, dass die Rechte der Kinder weltweit beachtet werden. Um das zu erreichen, unterstützt sie viele Projekte weltweit und sorgt so zum Beispiel in armen Ländern dafür, dass mehr Kinder ohne Gewalt aufwachsen und zur Schule gehen können. Mehr Infos zu der Organisation bekommt ihr hier:

www.kindernothilfe.de

Düsseldorfer Landstraße 180

47249 Duisburg
Tel.: 0203.7789-0
Fax: 0203.7789-118
Email: info@kindernothilfe.de



UNICEF: Aktion JuniorBotschafter

UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen. Deshalb veranstaltet UNICEF jedes Jahr den Wettbewerb „UNICEF-JuniorBotschafter des Jahres“. JuniorBotschafter kann jeder werden, der sich für die Kinderrechte einsetzt und darüber berichtet. Infos über den Wettbewerb bekommt ihr hier:

www.juniorbotschafter.de
UNICEF JuniorBotschafter

Höninger Weg 104
50969 Köln
Email: juniorbotschafter@unicef.de



Infos über Kinderrechte bei ZDFtivi

Bei tivi, dem Kinder- und Jugendprogramm des ZDF, bekommt ihr immer wieder viele Informationen über die Rechte der Kinder.

Die Kindernachrichtensendung logo! berichtet zum Beispiel täglich über aktuelle Ereignisse auf der ganzen Welt. Dabei geht es unter anderem auch um Vereinbarungen von Politikern zu den Kinderrechten, besondere Aktionen am Kinderschutztag oder Preise für Menschen, die sich besonders für andere einsetzen. Wenn ihr euch für die Kinderrechte einsetzt und eine besondere Aktion plant, dann schreibt doch eine Email an

logo@zdf.de oder ruft an unter: 06131/ 70 61 23.

Bei KiKA gibt's eure Kindernachrichtensendung logo! täglich, und zwar:

Von Samstag bis Donnerstag um 19.50 Uhr,

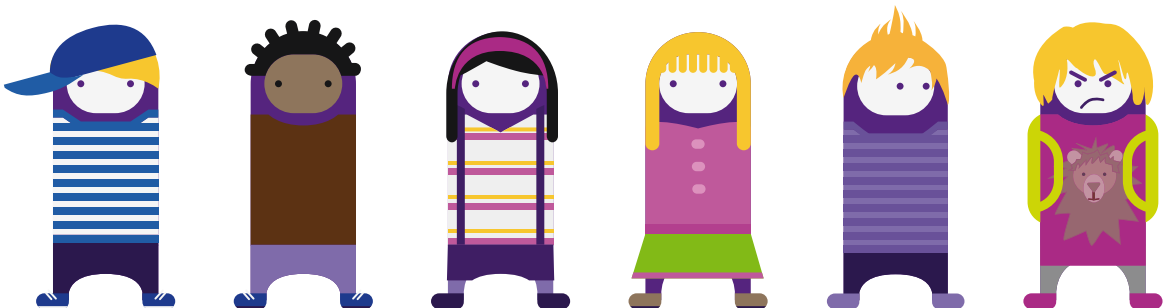
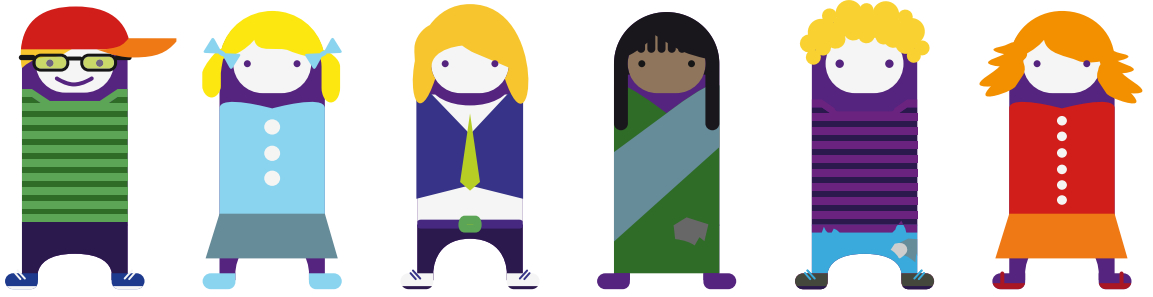
Am Freitag um 19.25 Uhr und

von Montag bis Freitag als Kurznachrichten um 14.08 Uhr und 16.15 Uhr

Aktuelle Infos, Hintergrundberichte, Foren, Quizze, alle Sendungen der vergangenen Tage als Stream und Podcast und vieles mehr gibt's auch im Internet unter **www.logo.de**.



Die Welt und ich.



V. Vertragstexte:

Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kin-

der Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben, überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in

den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,

in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern –

haben folgendes vereinbart:

Teil I

Artikel 1

[Geltung für das Kind;
Begriffsbestimmung]¹

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

[Achtung der Kindesrechte;
Diskriminierungsverbot]

- (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

[Wohl des Kindes]

- (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

¹ Überschriften von der Redaktion hinzugefügt; gehören nicht zum amtlichen Dokument



- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
- (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4

[Verwirklichung der Kindesrechte]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5

[Respektierung des Elternrechts]

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6

[Recht auf Leben]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

[Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit]

- (1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

[Identität]

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
- (2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.



Artikel 9

[Trennung von den Eltern;
persönlicher Umgang]

- (1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
- (2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.
- (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
- (4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag der Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen

Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10

(Familienzusammenführung;
grenzüberschreitende Kontakte)

- (1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragssteller und deren Familienangehörige hat.
- (2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

[Rechtswidrige Verbringung von
Kindern ins Ausland]

- (1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Ver-



bringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

- (2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12

[Berücksichtigung des Kindeswillens]

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13

[Meinungs- und Informationsfreiheit]

- (1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedanken jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
 - a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
 - b) für den Schutz der nationalen Sicherheit,

der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14

[Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]

- (1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15

[Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16

[Schutz der Privatsphäre und Ehre]

- (1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder



seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

- (2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17

[Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18

[Verantwortung für das Kindeswohl]

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
- (2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

[Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schandzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren



zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20

[Von der Familie getrennt Lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption]

- (1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
- (3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21

[Adoption]

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen

Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

- b) erkennt an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflegeoder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthafter Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22

[Flüchtlingskinder]

- (1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling ange-



sehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

- (2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23

[Förderung behinderter Kinder]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.
- (2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und

stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

- (3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.
- (4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24

[Gesundheitsvorsorge]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare



Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

- (2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
 - a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
 - b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
 - c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlnahrung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
 - d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
 - e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, der Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
 - f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25

[Unterbringung]

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26

[Soziale Sicherheit]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.
- (2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.



Artikel 27

[Angemessene Lebensbedingungen;
Unterhalt]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
- (2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.
- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften sowie andere geeignete Regelungen.

fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
 - c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
 - d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
 - e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
 - (3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 28

[Recht auf Bildung; Schule;
Berufsausbildung]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit

Artikel 29

[Bildungsziele;
Bildungseinrichtungen]

- (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
 - a) die Persönlichkeit, die Begabung und



die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
- (2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30

[Minderheitenschutz]

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

[Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
- (2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32

[Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere
 - a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
 - b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
 - c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.



Artikel 33

[Schutz vor Suchtstoffen]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34

[Schutz vor sexuellem Missbrauch]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35

[Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

[Schutz vor sonstiger Ausbeutung]

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37

[Verbot von Folter, Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe; Rechtsbeistandschaft]

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.



Artikel 38

[Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften]

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.
- (3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.
- (4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39

[Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung und Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder anderer bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer

Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40

[Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren]

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.
- (2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,
 - a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
 - b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
 - i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
 - ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
 - iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unpartei-



- isch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,
- iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
 - v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
 - vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
 - vii) sein Privatleben in allen Verfahrensschnitten voll geachtet zu sehen.
- (3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere
- a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
 - b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

- (4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41

[Weitergehende inländische Bestimmungen]

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Teil II

Artikel 42

[Verpflichtung zur Bekanntmachung]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Artikel 43

[Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes]

- (1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis



- auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichen Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.
 - (4) Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.
 - (5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.
 - (6) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wieder gewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.
 - (7) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.
 - (8) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (9) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.
 - (10) Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.
 - (11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.
 - (12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bedingungen.

Artikel 44

[Berichtspflicht]

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Überein-



- kommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar
- a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
 - b) danach alle fünf Jahre.
- (2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.
 - (3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.
 - (4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.
 - (5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.
 - (6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Artikel 45

[Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen]

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

- a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen

des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen.

Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

- b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;
- c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen; d) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.



Teil III

Artikel 46

[Unterzeichnung]

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 47

[Ratifikation]

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 48

[Beitritt]

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 49

[Inkrafttreten]

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- und Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- und Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- und Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50

[Änderungen]

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb

von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

- (2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.
- (3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 51

[Vorbehalte]

- (1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.
- (2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
- (3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 52

[Kündigung]

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der



Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 53

[Verwahrung]

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 54

[Urschrift, verbindlicher Wortlaut]

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.



Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls -

ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die allgemeine Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes hinzuwirken,

erneut bekräftigend, dass die Rechte des Kindes eines besonderen Schutzes bedürfen, und dazu aufrufend, die Situation der Kinder ohne jeden Unterschied stetig zu verbessern und ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit zu ermöglichen,

beunruhigt über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und über die langfristigen Folgen, die diese auf die Erhaltung des Friedens sowie auf die dauerhafte Sicherheit und Entwicklung haben,

unter Verurteilung der Tatsache, dass Kinder in bewaffneten Konflikten zu Zielen werden und völkerrechtlich geschützte Objekte, darunter Örtlichkeiten, an denen sich gewöhnlich eine bedeutende Zahl von Kindern aufhält, wie Schulen und Krankenhäuser, direkt angegriffen werden,

unter Hinweis auf die Annahme des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, insbesondere auf die Einstufung der Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren oder ihrer Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten sowohl in internationalen als auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen, daher in der Erwägung, dass zur wirksameren Durchsetzung der im Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkannten Rechte die Notwendigkeit besteht, den Schutz von Kindern vor einer Beteiligung an bewaffneten Konflikten zu verbessern,

unter Hinweis darauf, dass in Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegt ist, dass im Sinne des Übereinkommens ein Kind jeder Mensch ist, der das 18. Lebensjahr

noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt,

in der Überzeugung, dass ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen, mit dem die Altersgrenze für eine mögliche Einziehung von Personen zu den Streitkräften und ihre Teilnahme an Feindseligkeiten aufgehoben wird, wirksam zur Umsetzung des Grundsatzes beitragen wird, dass bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

unter Hinweis darauf, dass die 26. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds im Dezember 1995 unter anderem die Empfehlung abgegeben hat, dass die an einem Konflikt beteiligten Parteien alle durchführbaren Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Kinder unter 18 Jahren nicht an Feindseligkeiten teilnehmen,

erfreut darüber, dass im Juni 1999 das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit einstimmig angenommen wurde, das unter anderem die zwangsweise und die im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Einziehung von Kindern zum Einsatz in bewaffneten Konflikten verbietet,

mit größter Beunruhigung verurteilend, dass bewaffnete Gruppen, die sich von den Streitkräften eines Staates unterscheiden, Kinder einziehen, ausbilden und innerhalb der nationalen Grenzen sowie grenzüberschreitend in Feindseligkeiten einsetzen, und im Bewusstsein der Verantwortung derjenigen, die Kinder in diesem Sinne einziehen, ausbilden und einsetzen,

unter Hinweis darauf, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts einzuhalten,

unter Hinweis darauf, dass dieses Protokoll die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, einschliesslich des Artikels 51, sowie die einschlägigen Normen des humanitären Rechts unberührt lässt,

in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar für den umfassenden Schutz von Kindern sind, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während fremder Besetzung,

in Anerkennung der besonderen Bedürfnisse jener Kinder, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung oder ihres Geschlechts besonders gefährdet sind, im Widerspruch zu diesem Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt zu werden,

eingedenk der Notwendigkeit, die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ursachen zu berücksichtigen, die der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zugrunde liegen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Protokolls sowie die physische und psychosoziale Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer bewaffneter Konflikte geworden sind, zu verstärken,

dazu anregend, dass die Gemeinschaft, insbesondere Kinder und kindliche Opfer, an der Verbreitung von Informations- und Aufklärungsprogrammen betreffend die Durchführung des Protokolls mitwirken -

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Massnahmen um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht obligatorisch zu ihren Streitkräften eingezogen werden.

Artikel 3

- (1) Die Vertragsstaaten heben das in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegte Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften in Lebensjahren an; sie berücksichtigen dabei die in jenem Artikel enthaltenen Grundsätze und anerkennen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben.
- (2) Jeder Vertragsstaat hinterlegt bei der Ratifikation dieses Protokolls oder dem Beitritt dazu eine verbindliche Erklärung, in der das Mindestalter festgelegt ist, ab dem er die Einziehung von Freiwilligen zu seinen nationalen Streitkräften gestattet, sowie eine Beschreibung der von ihm getroffenen Schutzmassnahmen, mit denen er sicherstellt, dass eine solche Einziehung nicht gewaltsam oder zwangsweise erfolgt.
- (3) Vertragsstaaten, welche die Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren zu ihren nationalen Streitkräften gestatten, treffen Schutzmassnahmen, durch die mindestens gewährleistet wird, dass
 - a) die Einziehung tatsächlich freiwillig erfolgt;
 - b) die Einziehung mit der in Kenntnis der Sachlage abgegebenen Zustimmung der Eltern oder des Vormunds der Person erfolgt;
 - c) die Person über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten umfassend aufgeklärt wird;
 - d) die Person vor Aufnahme in den staatlichen Militärdienst einen verlässlichen Altersnachweis erbringt.
- (4) Jeder Vertragsstaat kann seine Erklärung jederzeit verschärfen, indem er eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtet, der alle Vertragsstaaten davon in Kenntnis setzt. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.
- (5) Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung zur Anhebung des Mindestalters gilt nicht für Schulen im Sinne der Artikel 28 und 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, die von den Streitkräften der Vertragsstaaten betrieben werden oder ihrer Aufsicht unterstehen.

Artikel 4

- (1) Bewaffnete Gruppen, die sich von den Streitkräften eines Staates unterscheiden, sollen unter keinen Umständen Personen unter 18 Jahren einziehen oder in Feindseligkeiten einsetzen.



- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Massnahmen, um eine solche Einziehung und einen solchen Einsatz zu verhindern, einschliesslich der notwendigen rechtlichen Massnahmen für ein Verbot und eine strafrechtliche Ahndung eines solchen Vorgehens.
- (3) Die Anwendung dieses Artikels berührt nicht die Rechtsstellung einer an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Partei.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist nicht so auszulegen, als schliesse es Bestimmungen im Recht eines Vertragsstaats oder in internationalen Übereinkünften und im humanitären Völkerrecht aus, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignet sind.

Artikel 6

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft alle erforderlichen rechtlichen, verwaltungsbezogenen und sonstigen Massnahmen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen dieses Protokolls innerhalb seines Hoheitsbereichs sicherzustellen.
- (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Protokolls durch geeignete Massnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen und zu fördern.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Massnahmen um sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen, die im Widerspruch zu diesem Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt worden sind, demobilisiert oder auf andere Weise aus dem Militärdienst entlassen werden. Die Vertragsstaaten gewähren diesen Personen erforderlichenfalls jede geeignete Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung.

Artikel 7

- (1) Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls zusammen, so bei der Verhütung von Verstössen gegen das Protokoll sowie bei der Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von Personen, die Opfer von Verstössen gegen das Protokoll geworden sind, einschliesslich technischer Zusammenarbeit und finanzieller Unterstützung. Diese Unterstützung und Zusammenarbeit erfolgt in Absprache zwischen den betreffenden Vertragsstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen.

- (2) Vertragsstaaten, die hierzu in der Lage sind, leisten diese Unterstützung im Rahmen bestehender mehrseitiger, zweiseitiger oder sonstiger Programme oder, unter anderem, durch einen in Übereinstimmung mit den Regeln der Generalversammlung eingerichteten freiwilligen Fonds.

Artikel 8

- (1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat einen Bericht mit umfassenden Angaben über die Massnahmen vor, die er zur Durchführung der Bestimmungen des Protokolls, einschliesslich derjenigen betreffend Teilnahme und Einziehung, ergriffen hat.
- (2) Nach Abgabe des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nach Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben in Bezug auf die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.
- (3) Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Protokolls ersuchen.

Artikel 9

- (1) Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
- (3) Der Generalsekretär unterrichtet in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und des Protokolls alle Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, über jede gemäss Artikel 3 hinterlegte Erklärungsurkunde.

Artikel 10

- (1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.



Artikel 11

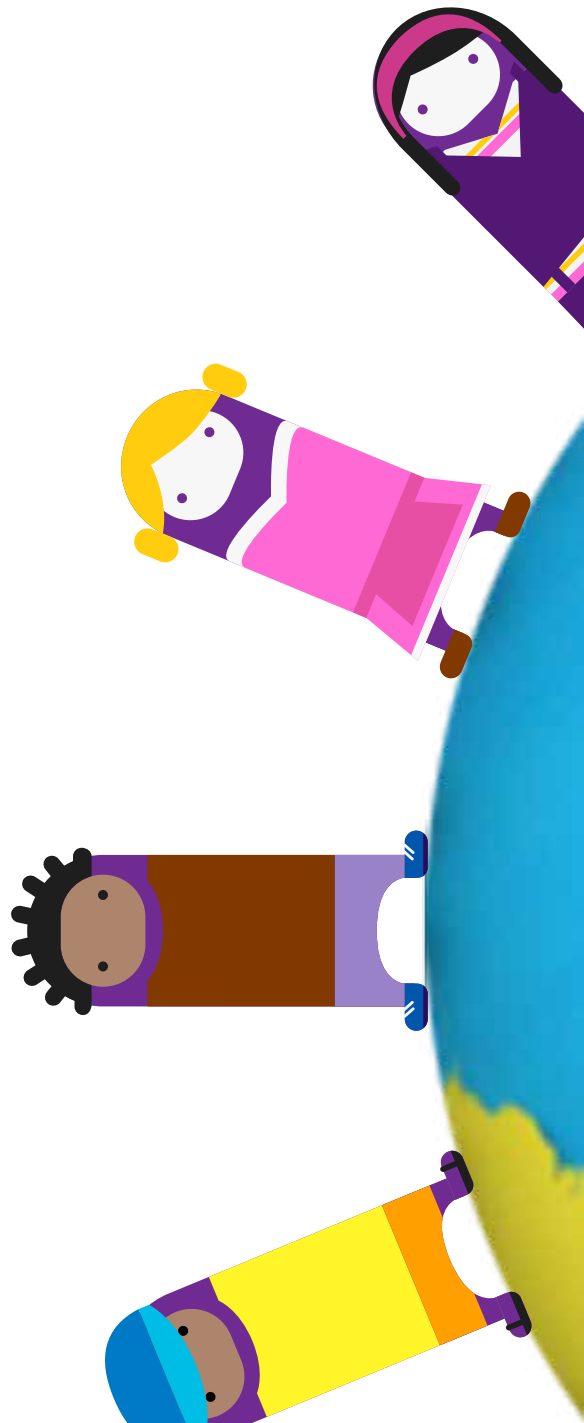
- (1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die übrigen Vertragsstaaten des Übereinkommens und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. Ist jedoch bei Ablauf dieses Jahres der kündigende Vertragsstaat in einen bewaffneten Konflikt verwickelt, so wird die Kündigung erst nach Ende des bewaffneten Konflikts wirksam.
- (2) Die Kündigung enthebt den Vertragsstaat in Bezug auf Handlungen, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Angelegenheit, mit welcher der Ausschuss bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

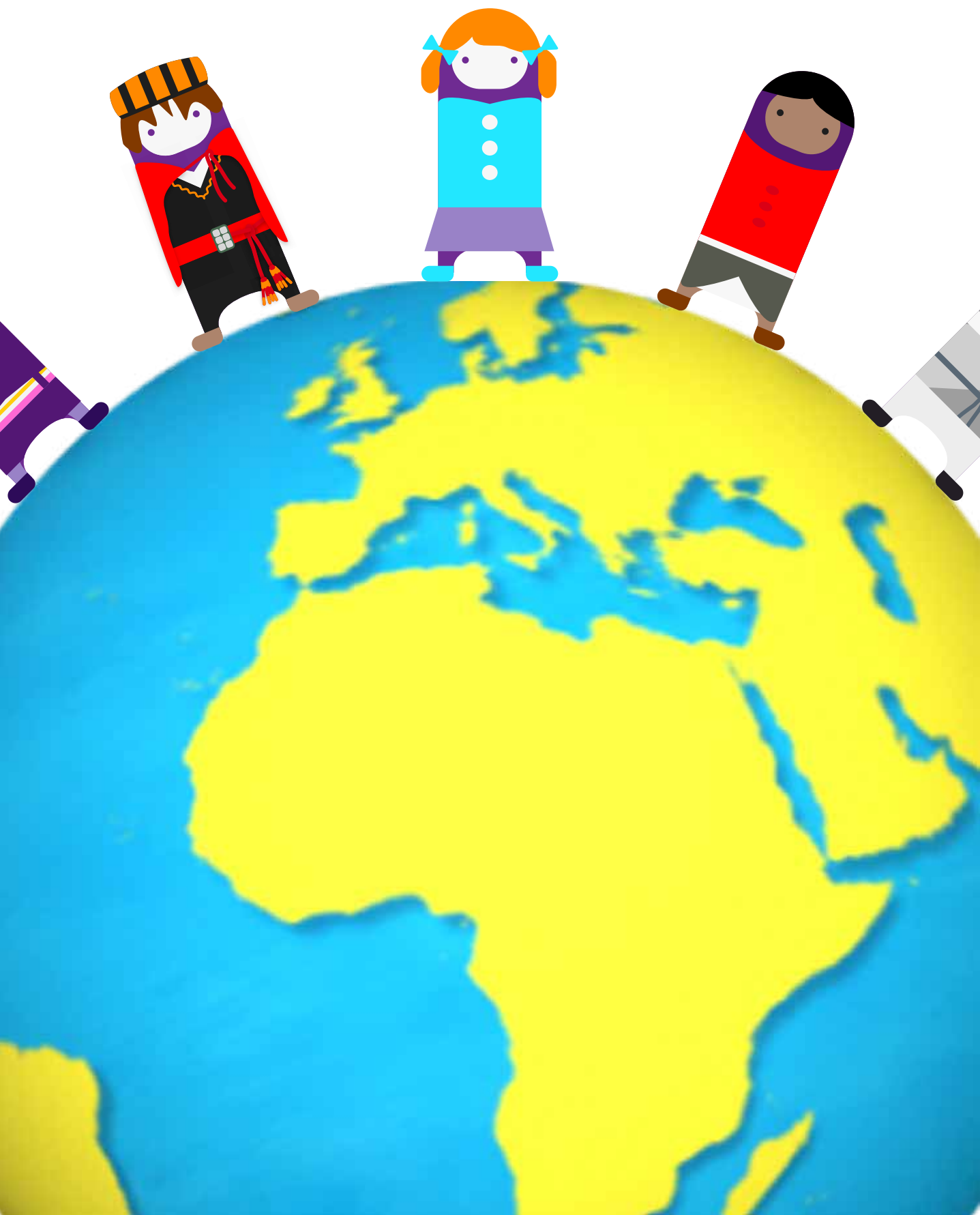
Artikel 12

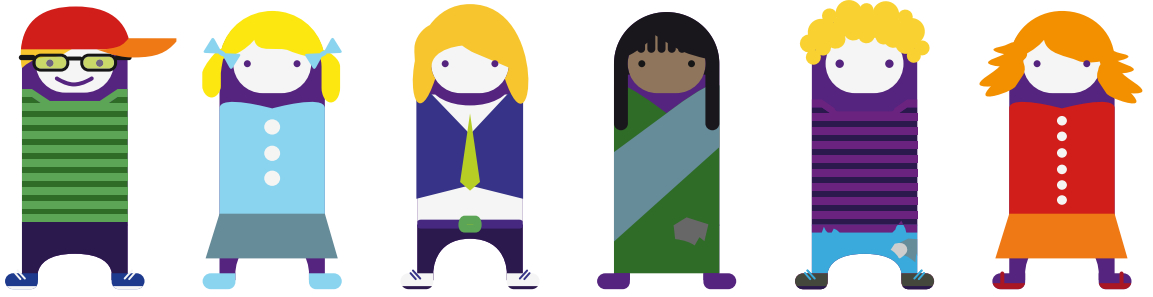
- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.
- (2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.
- (3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 13

- (1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
- (2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.







Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls -

in der Erwägung, dass es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und zur weiteren Durchführung seiner Bestimmungen, insbesondere der Artikel 1, 11, 21, 32, 33, 34, 35 und 36, angebracht wäre, die Maßnahmen zu erweitern, welche die Vertragsstaaten ergreifen sollen, um den Schutz des Kindes vor Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie zu gewährleisten,

ferner in der Erwägung, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes das Recht des Kindes anerkennt, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte,

ernsthaft darüber besorgt, dass der internationale Kinderhandel zum Zweck des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie beträchtliche Ausmaße angenommen hat und im Zunehmen begriffen ist,

zutiefst besorgt über die weitverbreitete und andauernde Praxis des Sextourismus, der Kinder besonders gefährdet, weil er den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie unmittelbar fördert,

in der Erkenntnis, dass eine Reihe besonders gefährdeter Gruppen, namentlich Mädchen, in höherem Maße dem Risiko der sexuellen Ausbeutung ausgesetzt sind und dass Mädchen einen unverhältnismäßig hohen Anteil der Opfer sexueller Ausbeutung ausmachen,

besorgt über die zunehmende Verfügbarkeit von Kinderpornographie über das Internet und andere neue Technologien und unter Hinweis auf die 1999 in Wien abgehaltene Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet und insbesondere auf die

Schlussfolgerung der Konferenz, in der sie fordert, die Herstellung, den Vertrieb, die Ausfuhr, die Übermittlung, die Einfuhr und den vorsätzlichen Besitz von Kinderpornographie sowie die Werbung dafür weltweit unter Strafe zu stellen, und unter Hinweis auf die Bedeutung einer engeren Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen den Regierungen und der Internetindustrie,

in der Überzeugung, dass die Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie durch einen ganzheitlichen Ansatz erleichtert werden wird, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht,

sowie in der Überzeugung, dass Anstrengungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit unternommen werden müssen, um die Nachfrage, die zum Verkauf von Kindern, zur Kinderprostitution und zur Kinderpornographie führt, zu verringern, und ferner in der Überzeugung, dass es wichtig ist, die weltweite Partnerschaft zwischen allen Handelnden zu fördern und die Rechtsdurchsetzung auf nationaler Ebene zu verbessern,

unter Hinweis auf die internationalen Übereinkünfte betreffend den Schutz von Kindern, einschließlich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern sowie des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und

unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit,

ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die allgemeine Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes hinzuwirken,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Bestimmungen des Aktionsprogramms zur Verhütung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie der Erklärung und des Aktionsplans des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie anderer einschlägiger Beschlüsse und Empfehlungen zuständiger internationaler Organe durchzuführen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes -

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten verbieten den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie nach Maßgabe dieses Protokolls.

Artikel 2

Im Sinne dieses Protokolls bedeutet

- a) „Verkauf von Kindern“ jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird;
- b) „Kinderprostitution“ die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung;
- c) „Kinderpornographie“ jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken.

Artikel 3

- (1) Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass mindestens die folgenden Handlungen und Tätigkeiten in vollem Umfang von seinem Strafrecht erfasst werden, gleichviel ob diese Straftaten im Inland oder grenzüber-

schreitend von einem Einzelnen oder auf organisierte Weise begangen werden:

- a) in Bezug auf den Verkauf von Kindern im Sinne des Artikels 2:
 - i) das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, zum Zwecke
 - a. der sexuellen Ausbeutung des Kindes;
 - b. der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn;
 - c. der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit;
 - ii) als Vermittler, das unstatthafte Herbeiführen der Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption;
- b) das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution im Sinne des Artikels 2;
- c) das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornographie im Sinne des Artikels 2 zu den genannten Zwecken.

- (2) Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats gilt dies auch für den Versuch, eine dieser Handlungen zu begehen, sowie für die Mittäterschaft oder Teilnahme an einer dieser Handlungen.
- (3) Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, die der Schwere der Taten Rechnung tragen.
- (4) Vorbehaltlich seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften trifft jeder Vertragsstaat gegebenenfalls Maßnahmen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Straftaten nach Absatz 1 zu begründen. Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze des Vertragsstaats kann diese Verantwortlichkeit juristischer Personen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur sein.
- (5) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten rechtlichen Maßnahmen und Verwaltungsmaßnahmen um sicherzustellen, dass alle an der Adoption eines Kindes beteiligten Personen im Einklang mit den anwendbaren internationalen Übereinkünften handeln.

Artikel 4

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten zu begründen, wenn die Straftaten in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen worden sind.



- (2) Jeder Vertragsstaat kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten in den folgenden Fällen zu begründen:
 - a) wenn der Verdächtige ein Angehöriger dieses Staates ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hat;
 - b) wenn das Opfer ein Angehöriger dieses Staates ist.
- (3) Jeder Vertragsstaat trifft ferner die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die genannten Straftaten zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen anderen Vertragsstaat ausliefert, weil die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen begangen worden ist.
- (4) Dieses Protokoll schließt die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit nach innerstaatlichem Recht nicht aus.

Artikel 5

- (1) Die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten gelten als in jeden zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene auslieferungsfähige Straftaten und werden als auslieferungsfähige Straftaten in jeden später zwischen ihnen geschlossenen Auslieferungsvertrag im Einklang mit den in diesen Verträgen niedergelegten Bedingungen aufgenommen.
- (2) Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Protokoll als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf diese Straftaten ansehen. Die Auslieferung unterliegt den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.
- (3) Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als auslieferungsfähige Straftaten an, vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.
- (4) Diese Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die in Übereinstimmung mit Artikel 4 ihre Gerichtsbarkeit zu begründen haben.

- (5) Wird in Bezug auf eine in Artikel 3 Absatz 1 beschriebene Straftat ein Auslieferungsersuchen gestellt und liefert der ersuchte Vertragsstaat den Täter wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht aus oder will ihn deswegen nicht ausliefern, so trifft dieser Staat geeignete Maßnahmen, um den Fall seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zu unterbreiten.

Artikel 6

- (1) Die Vertragsstaaten gewähren einander größtmögliche Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen oder mit Straf- oder Auslieferungsverfahren, welche die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten zum Gegenstand haben, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren notwendigen Beweismittel.
- (2) Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 im Einklang mit den gegebenenfalls zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Rechtshilfe. Bestehen solche Verträge oder Vereinbarungen nicht, so leisten die Vertragsstaaten einander Hilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

Artikel 7

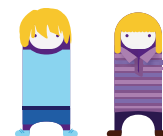
- Vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften werden die Vertragsstaaten
- a) Maßnahmen treffen, um gegebenenfalls die Beschlagnahme und Einziehung in Bezug auf Folgendes vorzusehen:
 - i) Gegenstände, wie Material, Vermögenswerte und andere Tatwerkzeuge, die verwendet wurden, um Straftaten nach diesem Protokoll zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern;¹
 - ii) Erträge aus solchen Straftaten;
 - b) Ersuchen eines anderen Vertragsstaats um Beschlagnahme oder Einziehung der unter Buchstabe a bezeichneten Sachen oder Erträge nachkommen;
 - c) Maßnahmen zur vorübergehenden oder endgültigen Schließung der Räumlichkeiten treffen, die zur Begehung solcher Straftaten benutzt wurden.

Artikel 8

- (1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Rechte und das Wohl von Kindern, die Opfer von nach diesem Protokoll verbotenen Praktiken wurden, in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu schützen, indem sie insbesondere

¹ Für die Schweiz gilt folgende Übersetzung:

„i) Güter, wie Dokumente, Vermögenswerte und andere Hilfsmittel, die verwendet wurden, um Straftaten nach diesem Protokoll zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern;“.



- a) die Verletzlichkeit kindlicher Opfer anerkennen und die Verfahren so anpassen, dass ihren besonderen Bedürfnissen, namentlich in ihrer Eigenschaft als Zeugen, Rechnung getragen wird;
 - b) kindliche Opfer über ihre Rechte und ihre Rolle, über Umfang, zeitlichen Ablauf und Stand des Verfahrens sowie über die in ihrem Fall getroffene Entscheidung unterrichten;
 - c) zulassen, dass die Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen kindlicher Opfer in Verfahren, die ihre persönlichen Interessen berühren, in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts vorgetragen und geprüft werden;
 - d) kindlichen Opfern während des gesamten Gerichtsverfahrens geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen;
 - e) die Privatsphäre und die Identität kindlicher Opfer erforderlichenfalls schützen und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht Maßnahmen treffen, um die Verbreitung von Informationen zu verhindern, die zur Identifikation kindlicher Opfer führen könnten;
 - f) gegebenenfalls dafür Sorge tragen, dass kindliche Opfer und ihre Familien sowie Belastungszeugen vor Einschüchterung und Vergeltung sicher sind;
 - g) unnötige Verzögerungen bei der Entscheidung von Fällen und der Durchführung von Beschlüssen oder Entscheidungen vermeiden, mit denen kindlichen Opfern eine Entschädigung gewährt wird.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Ungewissheit in Bezug auf das tatsächliche Alter des Opfers die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen, einschließlich Ermittlungen zur Feststellung des Alters des Opfers, nicht verhindert.
 - (3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass in Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern, die Opfer der in diesem Protokoll genannten Straftaten geworden sind, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist.
 - (4) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um eine geeignete, insbesondere juristische und psychologische Ausbildung der Personen sicherzustellen, die mit Opfern von nach diesem Protokoll verbotenen Straftaten arbeiten.
 - (5) Die Vertragsstaaten treffen gegebenenfalls Maßnahmen, um die Sicherheit und Unversehrtheit der Personen und/oder Organisationen zu gewährleisten, die an der Verhütung solcher Straftaten und/oder am Schutz und

an der Rehabilitation ihrer Opfer beteiligt sind.

- (6) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt er das Recht des Beschuldigten auf ein faires und unparteiisches Verfahren oder als sei er mit diesem Recht unvereinbar.

Artikel 9

- (1) Die Vertragsstaaten werden Gesetze, Verwaltungsmaßnahmen sowie sozialpolitische Leitlinien und Programme zur Verhütung der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten beschließen oder verstärken, durchführen und bekannt machen. Besondere Beachtung ist dem Schutz von Kindern zu schenken, die durch diese Praktiken besonders gefährdet sind.
- (2) Die Vertragsstaaten fördern durch Informationstätigkeit mit allen geeigneten Mitteln sowie durch Aufklärung und Schulung das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit, einschließlich der Kinder, in Bezug auf vorbeugende Maßnahmen und schädliche Folgen der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel fördern die Vertragsstaaten die Mitwirkung der Gemeinschaft und insbesondere der Kinder und kindlichen Opfer an solchen Informations-, Aufklärungs- und Schulungsprogrammen, einschließlich auf internationaler Ebene.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um jede geeignete Hilfe für die Opfer solcher Straftaten sicherzustellen, einschließlich ihrer vollständigen sozialen Wiedereingliederung und ihrer vollständigen körperlichen und psychischen Genesung.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass alle kindlichen Opfer der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten Zugang zu Verfahren haben, die ihnen ermöglichen, ohne Diskriminierung von den gesetzlich Verantwortlichen Schadensersatz zu verlangen.
- (5) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Herstellung und Verbreitung von Material, mit dem für die in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten geworben wird, wirksam zu verbieten.

Artikel 10

- (1) Die Vertragsstaaten unternehmen alle notwendigen Schritte zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, indem sie mehrseitige, regionale und zweiseitige Vereinbarungen schließen, um den Verkauf



von Kindern, die Kinderprostitution, die Kinderpornographie und den Kindersex-tourismus zu verhüten und die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen. Die Vertragsstaaten fördern ferner die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren Behörden, den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen sowie den internationalen Organisationen.

- (2) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung kindlicher Opfer bei ihrer körperlichen und psychischen Genesung sowie ihrer sozialen Wiedereingliederung und Rückführung in die Heimat.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um die tieferen Ursachen, wie Armut und Unterentwicklung, zu beseitigen, die zu der Gefährdung von Kindern durch den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und den Kindersextourismus beitragen.
- (4) Die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, stellen im Rahmen bestehender mehrseitiger, regionaler, zweiseitiger oder anderer Programme finanzielle, technische oder andere Hilfe zur Verfügung.

Artikel 11

Dieses Protokoll lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Artikel 12

- (1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat einen Bericht mit umfassenden Angaben über die Maßnahmen vor, die er zur Durchführung des Protokolls getroffen hat.
- (2) Nach Vorlegen des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nach Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben in Bezug auf die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.
- (3) Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Anga-

ben über die Durchführung des Protokolls ersuchen.

Artikel 13

- (1) Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 14

- (1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 15

- (1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die übrigen Vertragsstaaten des Übereinkommens und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
- (2) Die Kündigung enthebt den Vertragsstaat in Bezug auf Straftaten, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Angelegenheit, mit welcher der Ausschuss bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

Artikel 16

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermitt-



lung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.

- (2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.
- (3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 17

- (1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
- (2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.



Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren



Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft inwohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

davon Kenntnis nehmend, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) die darin festgelegten Rechte für jedes ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, einer Behinderung, der Geburt oder dem sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds anerkennen,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und mit - einander verknüpft sind,

außerdem in Bekräftigung des Status des Kindes als Träger von Rechten und als Mensch mit Würde und sich entwickelnden Fähigkeiten,

in der Erkenntnis, dass die besondere und abhängige Situation von Kindern ihnen beim Einlegen von Rechtsbehelfen wegen einer Verletzung ihrer Rechte erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann,

in der Erwägung, dass dieses Protokoll die nationalen und regionalen Mechanismen verstärken und ergänzen wird, die es Kindern ermöglichen, Beschwerden wegen einer Verletzung ihrer Rechte einzulegen,





in der Erkenntnis, dass das Wohl des Kindes beim Einlegen von Rechtsbehelfen wegen einer Verletzung der Rechte des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt sein sollte und dass dabei auf allen Ebenen der Notwendigkeit kind - gerechter Verfahren Rechnung getragen werden sollte,

die Vertragsstaaten dazu ermutigend, geeignete nationale Mechanismen einzurichten, um einem Kind, dessen Rechte verletzt wurden, den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen auf innerstaatlicher Ebene zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die wichtige Rolle, die die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und andere mit der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes betraute zuständige Fachinstitutionen in dieser Hinsicht spielen können,

in der Erwägung, dass es zur Verstärkung und Ergänzung dieser nationalen Mechanismen und zur weiteren Verbesserung der Durchführung des Übereinkommens und gegebenenfalls der dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten angebracht wäre, dem Ausschuss für die Rechte des Kindes (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) die Wahrnehmung der in diesem Protokoll vorgesehenen Aufgaben zu ermöglichen – haben Folgendes vereinbart:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes

- (1) Ein Vertragsstaat dieses Protokolls erkennt die in diesem Protokoll vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses an.
- (2) Der Ausschuss übt seine Zuständigkeit gegenüber einem Vertragsstaat dieses Protokolls nicht in Angelegenheiten aus, die die Verletzung von Rechten aus einer Übereinkunft betreffen, der dieser Staat nicht als Vertragspartei angehört.
- (3) Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Staat betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2 Allgemeine Grundsätze für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses

Bei der Erfüllung der ihm durch dieses Protokoll übertragenen Aufgaben lässt sich der Ausschuss vom Grundsatz des Wohls des Kindes leiten. Er trägt außerdem den Rechten sowie der Meinung des Kindes Rechnung, wobei die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes zu berücksichtigen ist.

Artikel 3 Verfahrensordnung

- (1) Der Ausschuss gibt sich eine Verfahrensordnung, die bei der Erfüllung der ihm durch dieses Protokoll übertragenen Aufgaben zu beachten ist. Dabei berücksichtigt er insbesondere Artikel 2, um zu gewährleisten, dass die Verfahren kindgerecht sind.
- (2) Der Ausschuss nimmt in seine Verfahrensordnung Schutzbestimmungen auf, um einer Manipulation des Kindes durch diejenigen, die in seinem Namen handeln, vorzubeugen; er kann die Prüfung jeder Mitteilung ablehnen, die seiner Auffassung nach nicht dem Wohl des Kindes entspricht.

Artikel 4 Schutzmaßnahmen

- (1) Ein Vertragsstaat trifft alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seiner Hoheitsgewalt unterstehende Einzelpersonen nicht infolge einer Mitteilung an oder einer Zusammenarbeit mit dem Ausschuss einer Menschenrechtsverletzung, Misshandlung oder Einschüchterung ausgesetzt werden.
- (2) Die Identität einer betroffenen Einzelperson oder Personengruppe darf ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Teil II Mitteilungsverfahren

Artikel 5 Mitteilungen von Einzelpersonen

- (1) Mitteilungen können von oder im Namen einer der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats unterstehenden Einzelperson oder Personengruppe eingereicht werden, die behauptet, Opfer einer Verletzung eines Rechts aus einer der nachstehenden Übereinkünfte, denen der Staat als Vertrags - partei angehört, durch diesen Vertragsstaat zu sein:
 - a) dem Übereinkommen;
 - b) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie;
 - c) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.
- (2) Wird eine Mitteilung im Namen einer Einzelperson oder Personengruppe eingereicht, so hat dies mit ihrer Zustimmung zu geschehen, es sei denn, der Verfasser kann rechtfertigen, ohne eine solche Zustimmung in ihrem Namen zu handeln.



Artikel 6

Vorläufige Maßnahmen

- (1) Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die unter außergewöhnlichen Umständen gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.
- (2) Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

Artikel 7

Zulässigkeit

Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

- a) wenn sie anonym ist;
- b) wenn sie nicht schriftlich eingereicht wird;
- c) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens und/oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar ist;
- d) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;
- e) wenn nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung solcher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;
- f) wenn die Mitteilung offensichtlich unbegründet ist oder nicht hinreichend begründet wird;
- g) wenn die der Mitteilung zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen;
- h) wenn die Mitteilung nicht innerhalb eines Jahres nach der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingereicht wird, außer in Fällen, in denen der Verfasser nachweisen kann, dass eine Einreichung innerhalb dieser Frist nicht möglich war.

Artikel 8

Übermittlung der Mitteilung

- (1) Sofern nicht der Ausschuss eine Mitteilung für unzulässig erachtet, ohne sich dabei an den betreffenden Vertragsstaat zu wenden, bringt er jede ihm nach diesem Protokoll zugegangene Mitteilung dem betreffenden Vertragsstaat so bald wie möglich vertraulich zur Kenntnis.

- (2) Der Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen. Der Vertragsstaat übermittelt seine Antwort so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten.

Artikel 9

Gütliche Einigung

- (1) Der Ausschuss stellt den beteiligten Parteien seine guten Dienste zur Verfügung, um in der Sache eine gütliche Einigung auf der Grundlage der Achtung der in dem Übereinkommen und/oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen.
- (2) Mit Zustandekommen einer gütlichen Einigung unter der Ägide des Ausschusses wird die Prüfung der Mitteilung nach diesem Protokoll eingestellt.

Artikel 10

Prüfung der Mitteilungen

- (1) Der Ausschuss prüft die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen so schnell wie möglich unter Berücksichtigung aller ihm unterbreiteten Unterlagen, wobei diese Unterlagen den betreffenden Parteien zuzuleiten sind.
- (2) Der Ausschuss berät über die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Hat der Ausschuss um vorläufige Maßnahmen ersucht, führt er die Prüfung der Mitteilung beschleunigt durch.
- (4) Bei der Prüfung von Mitteilungen, in denen Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Rechte behauptet werden, prüft der Ausschuss die Angemessenheit der von dem Vertragsstaat im Einklang mit Artikel 4 des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen. Dabei berücksichtigt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte eine Reihe möglicher Maßnahmen treffen kann.
- (5) Nachdem der Ausschuss eine Mitteilung geprüft hat, übermittelt er den betreffenden Parteien umgehend seine Auffassungen zusammen mit etwaigen Empfehlungen.

Artikel 11

Folgemaßnahmen

- (1) Der Vertragsstaat zieht die Auffassungen des Ausschusses zusammen mit etwaigen Empfehlungen gebührend in Erwägung und unterbreitet dem Ausschuss eine schriftliche Antwort, einschließlich Angaben über alle unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen und ins Auge gefassten Maßnahmen. Der Vertragsstaat übermittelt seine Antwort so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten.





- (2) Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen vorzulegen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf die Auffassungen oder Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, oder gegebenenfalls über die Anwendung einer Vereinbarung zur gütlichen Einigung; soweit es vom Ausschuss als geeignet erachtet wird, schließt dies auch Angaben in den späteren Berichten des Vertragsstaats nach Artikel 44 des Übereinkommens, nach Artikel 12 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ein.

Artikel 12

Zwischenstaatliche Mitteilungen

- (1) Ein Vertragsstaat dieses Protokolls kann jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus einer der folgenden Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, nicht nach:
- dem Übereinkommen;
 - dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie;
 - dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.
- (2) Der Ausschuss darf keine Mitteilungen entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betreffen oder von einem Vertragsstaat ausgehen, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.
- (3) Der Ausschuss stellt den beteiligten Vertragsstaaten seine guten Dienste zur Verfügung, um in der Sache eine gütliche Regelung auf der Grundlage der Achtung der in dem Übereinkommen und den dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen.
- (4) Eine Erklärung nach Absatz 1 wird von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Rücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer nach diesem Artikel bereits übermittelten Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Rücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaats entgegengenommen, es sei denn, dass der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Teil III

Untersuchungsverfahren

Artikel 13

Untersuchungsverfahren im Falle schwerwiegender oder systematischer Verletzungen

- (1) Erhält der Ausschuss glaubhafte Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, bei der Prüfung dieser Angaben mitzuwirken und zu diesem Zweck umgehend zu den Angaben Stellung zu nehmen.
- (2) Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden glaubhaften Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.
- (3) Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.
- (4) Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen umgehend dem betreffenden Vertragsstaat.
- (5) Der Vertragsstaat unterbreitet so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.
- (6) Nachdem das Verfahren hinsichtlich einer Untersuchung gemäß Absatz 2 abgeschlossen ist, kann der Ausschuss nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaats beschließen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens in seinen in Artikel 16 vorgesehenen Bericht aufzunehmen.
- (7) Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären, dass er die in diesem Artikel vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses bezüglich der Rechte, die in einigen oder allen der in Absatz 1 genannten Übereinkünfte niedergelegt sind, nicht anerkennt.
- (8) Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 7 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen.



Artikel 14

Folgemaßnahmen nach dem Untersuchungsverfahren

- (1) Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 13 Absatz 5 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die Maßnahmen zu unterrichten, die als Reaktion auf eine nach Artikel 13 durchgeführte Untersuchung getroffen oder ins Auge gefasst wurden.
- (2) Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Maßnahmen vorzulegen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf eine nach Artikel 13 durchgeführte Untersuchung getroffen hat; soweit es vom Ausschuss als geeignet erachtet wird, schließt dies auch Angaben in den späteren Berichten des Vertragsstaats nach Artikel 44 des Übereinkommens, nach Artikel 12 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ein.

Teil IV

Schlussbestimmungen

Artikel 15

Internationale Unterstützung und Zusammenarbeit

- (1) Der Ausschuss kann mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen seine Auffassungen oder Empfehlungen zu Mitteilungen und Untersuchungen, die einen Bedarf an fachlicher Beratung oder Unterstützung erkennen lassen, übermitteln und etwaige Stellungnahmen und Vorschläge des Vertragsstaats zu den Auffassungen oder Empfehlungen beifügen.
- (2) Der Ausschuss kann diesen Stellen außerdem mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats alles aus den nach diesem Protokoll geprüften Mitteilungen zur Kenntnis bringen, was ihnen helfen kann, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Zweckmäßigkeit internationaler Maßnahmen zu entscheiden, die den Vertragsstaaten dabei behilflich sein können, Fortschritte bei der Verwirklichung der in dem Übereinkommen und/oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen anerkannten Rechte zu erzielen.

Artikel 16

Bericht an die Generalversammlung

Der Ausschuss nimmt in seinen nach Artikel 44 Absatz 5 des Übereinkommens alle zwei Jahre der Generalversammlung vorzulegenden Bericht eine Zusammenfassung seiner Tätigkeit nach diesem Protokoll auf.

Artikel 17

Verbreitung des Fakultativprotokolls und Informationen über das Fakultativprotokoll

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, dieses Protokoll weithin bekannt zu machen und zu verbreiten und Erwachsenen wie auch Kindern, einschließlich solcher mit Behinderungen, durch geeignete und wirksame Mittel und in barrierefreien Formaten den Zugang zu Informationen über die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses zu erleichtern, insbesondere in Sachen, die den Vertragsstaat betreffen.

Artikel 18

Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

- (1) Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen oder eines der ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle unterzeichnet oder ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die das Übereinkommen oder eines der ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
- (3) Dieses Protokoll steht jedem Staat, der das Übereinkommen oder eines der ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt offen.
- (4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 19

Inkrafttreten

- (1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 20

Nach dem Inkrafttreten begangene Verletzungen

- (1) Der Ausschuss ist nur zuständig für Verletzungen eines in dem Übereinkommen und/oder den ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Rechts durch den Vertragsstaat, die nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls begangen werden.





- (2) Wird ein Staat nach Inkrafttreten dieses Protokolls dessen Vertragspartei, so betreffen seine Verpflichtungen gegenüber dem Ausschuss nur Verletzungen eines in dem Übereinkommen und/oder den ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Rechts, die nach Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Staat begangen wurden.

Artikel 21 Änderungen

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten ein solches Treffen, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.
- (2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

Artikel 22 Kündigung

- (1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
- (2) Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Artikel 5 oder 12 oder Untersuchungen nach Artikel 13, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen oder begonnen worden sind.

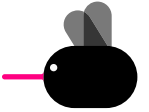
Artikel 23 Verwahrer und Unterrichtung durch den Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Protokolls.
- (2) Der Generalsekretär unterrichtet alle Staaten von
 - a) den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach diesem Protokoll;
 - b) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls und seiner Änderungen nach Artikel 21;
 - c) Kündigungen nach Artikel 22.

Artikel 24 Sprachen

- (1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
- (2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.







Die Kinderrechte

„Kinder sollen
nicht immer
gestört werden!“

In der Kinderrechtskonvention ist das natürlich viel komplizierter ausgedrückt, denn Gesetzestexte sind meistens ziemlich schwierig geschrieben. Doch die ZDF-Kindernachrichtensendung logo! hat die Rechte der Kinder einfach und verständlich für alle erklärt.

Macht euch schlau, welche Rechte ihr als Kinder habt!

Viel Spaß dabei!

